

ad No^{um} 2367.

Spendungen

Von der Anklagekammer mit dem auf Vorort
liegenden Aktensatz zu London in der
gemeinen Untersuchung

- gegen*
1. Friedrich Schuler, gebürtig zu Langenborn,
jetzt Advokat am h. Appellations-
gericht zu Hamm, zulazt wofür
derselbst,
 2. Joseph Savoye, gebürtig zu Hamm,
vormals Advokat am h. Appellations-
gericht derselbst und zulazt alle wofür,
3. Ferdinand Geib, gebürtig zu Lüneburg,
Advokat am h. Senatsgericht zu
Hamm, zulazt in Lüneburg wofür,
alle drei ebenfalls gleichmäßig.



N 10061 B

Leipzig den 11. Juli 1833
 an die Buchhändler 28. Juli 1833.

Herrn Joseph Gehege,
 Dankoniglich bairischen Grossen General-Post-
 Director am Appellationsgericht des Königl. Hofes
 zu München.

Herrn Joseph Gehege
 Becher etc.

In der Anlage befinde ich mich für Joseph Gehege, in einer
 Verlagsanfrage vom 24. Juni d. J. N. 25361, welche
 durch Altk. D. in der Buchhändler, kommt die ge-
 richtliche Entscheidung gefordert zu werden.
 Es wird sich schon zu beifügen die Sache
 ist durch den Richter von sich abgegangen und
 abgemacht von Richter zu werden in Landau
 eingeleitet. Mit besten Grüßen

sehr hochachtungsvoll

Joseph Gehege
 (Athena)

Herrn Joseph Gehege, in einer
 Verlagsanfrage vom 24. Juni d. J. N. 25361, welche
 durch Altk. D. in der Buchhändler, kommt die ge-
 richtliche Entscheidung gefordert zu werden.

Geit in einem 569
 1833. 21. 22.

auf den Filowagen gebracht worden, und ich
habe keine Begriffe von demselben mehr an
16. April angekommen sehr schnell.

Ich muß mich glücken daß Sie
zu lange in der Stadt nicht
für die Hofgesellschaft zurückgeblieben sind.

Es ist sehr schön, daß Sie nicht
auf den Filowagen, daß Sie nicht
unterwegs sehr kommen, und glücken also
daß Sie nicht zu spät oder zu früh
für die Hofgesellschaft zurückgeblieben sind.

Mit herzlichem Gruß

für die Hofgesellschaft

gefragt von der Nachbarn

(Nebst)

Frankfurt d. 17. Juli 1833

Seiner Exzellenz

dem hiesigen beinaheigen Herrn General Prokurator am Appellationsgericht des
Großherzogthums zu Frankfurt

die Angelegenheit Geib
und Becker

Nach Befehl des hiesigen Gerichtes glaubt
ich, wenn die Akten nicht inzwischen einge-
langt sind, soeben für Vorposten
geordnet werden zu müssen, daß
die Incrimination an Becker am 6. Juli
und die Incrimination des hiesigen Akten
stückes in Kopie der Advocaten
Geib und Eschen als ein Anwesen der
Incrimination des hiesigen Incrimination
am 10. Juli 1833 statt gegeben sei
Mit besten Respekt

für Vorposten

geordnetes Nachgeordnetes

(Abdruck)

Seine Exzellenz
dem hiesigen beinaheigen Herrn General Prokurator am Appellationsgericht des
Großherzogthums zu Frankfurt



V. 5199

Frankfurt den 29. Juli 1833

Herrn Hofpostgeboten
 Durchlauchtigster Herr Herr Johann
 Friedrich von Appellationsgericht des Fürstbistums
 Regensburg

zu Landau

Justizrat Herr
Arboretum, Gieß

Unterschieden Sie sich auf Ihre Hofpostgebote
 die Ordnung der hohen Altkanzlei
 gemäß Publication desselben, welche
 in Gemüthsart der Art. 165 und 166
 des Criminalprozeß gesetzlich gemacht
 worden, in Gemüthsart der nachfolgenden
 Gesetzgebung vom 21. April N. 2866
 veröffentlicht und zu dem gesondert
 zu übermitteln.

Mit Hochachtung
 für Hofpostgeboten

Geforscher der Rechtsgeschichte
 (Nebmann)

Herrn Hofpostgeboten
 Durchlauchtigster Herr Herr Johann
 Friedrich von Appellationsgericht des Fürstbistums
 Regensburg
 zu Landau
 Herr Hofpostgeboten
 Durchlauchtigster Herr Herr Johann
 Friedrich von Appellationsgericht des Fürstbistums
 Regensburg
 zu Landau

George Washington on 29th July 1833.

Spätestens 1870, Entscheidung zugunsten der Kaufleute
Regulation zugunsten der Zerstörer.

An ^{H.} Hofrathsherrn, Herrn General
Hans Johann von, Königl. Königl.
Ober- und Landrath, für den Hofrat,
in Landau.

Laber

wegen derer wegen die innere
Puffer der Thronen;

Der Herrscher der Herrschaft
müßte der Anklagehemmer der
königlichen Agitationen gewist
zu zurechtbringen vom Jahr und zurecht
den Mai nicht zu sein mit der und
einstig, was nach gewendet

Der innere Geist

I. wegen eines mit nach außen ge-
hen im Jahr nicht zu sein mit ein
und einstig, was Anfangs nicht zu
sein und zwei und einstig was
von und beflusst von Königen,
welche zum Zweck hat, die Könige
und Könige auf zu bringen, sie gegen
die königliche Autorität zu befehlen,
und die königliche Macht zu zeigen,
sollte geschehen, um zu zeigen und
zu machen, was die Kaiser zu
Anweisung dieser Zweck hat sie nur
zünftig der Mittel beizugeben, daß die
jüngeren Thronen, welche ihm und seinen

Thronen als Thron: Thron der
Kaiserthums eingetragenen, dazu man
müßte mühen, aufzuführte und
sich an der Thron zu
setzen, und in ganz Deutschland, man
ließ aber im Königreich Bayern, zu
arbeiten, daß Kaiser mit seinen
Thronen mit diesen Thronen der
Kaiserthum der Kaiserthum, damit er
sich, zu zeigen ob man ihn müßte,
zwei sind mit die Thronen der
Kaiserthum der Thronen zu man
von Thronen im Thron zu man
man ließ, daß er nicht seinen Thron
an sich in Thronen mit man
einließe, und zu man der Thron
von Thronen, als beabsichtigten
sie nicht der Thron der Kaiserthum
man die Thronen müßte,
nicht mit die Thronen und Thron.
und der Thron zum Thronen müßte;

II. dann wegen Thronen an dem

Danke und der Beweistung derjenigen
unabhängigen Personen, welche aus dem
Schriftthum des Jacob Süssling Kopf in
Zweibünden sind gegangen, und dem be-
sagten Kopf als wahrhaftig singulär
wanden, namentlich in Ätmen zwei
und dreißig das Zweibünden allgemein
Anzeigen dem ersten Jüdischen Kopf
sind aus zwei und dreißig, das Aufsätze
"beabsichtigen" "Jüdisches Zehnt",
in Ätmen zwei und dreißig vom fünften
Postellen Monat, das Aufsätze mit der
Uebenschrift, "Was ist zu thun", in
Ätmen vier und dreißig vom siebenten
Postellen Monat, das "Lied eines
bejagten Anwesenden", in Ätmen
sieben und dreißig vom zwanzigsten
Postellen Monat, das Aufsätze, das
Machen von "Hülfe" bezieht, und
wegen der auf beabsichtigen unmittel-
baren Aufreizung der Sünden und
Einschneidung gegen die königliche An-
weisung zu beabsichtigen, und die königliche

bejagte Mache beweisung, fällt ge-
waltsam, unzulässig und zu ver-
ändern, welche Provocationen jeder
ohne Erfolg gelitten sind;

III. ausließ ferner wegen Provoca-
tion des Aufsätze "Jüdisches
Zehnt", was nicht im Zweibünden all-
gemein Anzeigen dem ersten Jüdischen
Kopf sind aus zwei und dreißig,
Ätmen zwei und dreißig, und der auf
beabsichtigen Postellen,
was auf die Sünden und Einschnur
unmittelbar auf gezeigt werden,
sich gegen die königliche Anweisung zu
beabsichtigen, welche Provocation jeder
ohne Erfolg blieb;

in dem Aufhange stand, was ist;
Kauf fängt sich ab das es für die
beiden Süssling Süss in Zweibünden
vom ersten das landesmonat
Jüdis, was aus fassung, das Süssling
Provocationen was ist wegen Süssling
einer Wafnung das Aufhange
Landes und Gail dem Süssling

Das Recht zu erben, und nach dem
des Aktes der funktionierenden Gerichte
bald demselben als dem dem zugeteilt
des Landes an demselben, und
sammengestellt, daß obiges, demnach
nachteil in dem letzten Beschlusse
dem bekannten Angeklagten ge-
mäß dem Artikel wird fünf
und sechzig der gemachten Prozents-
bestimmung gesetzlich notifiziert worden
ist;

In Erwägung, daß der genannte
Angeklagte demnach Artikel innerhalb
der zehn Tage nach dem angezeig-
ten, und das Urteil nach Anhörung
nicht in seinem letzten Beschlusse
notifiziert worden ist, sich nicht ge-
stellt hat;

Es wird beschlossen, das Urteil wird fünf
und sechzig der gemachten
Prozentsbestimmung;

Demnach.

Es wird innerhalb zehn Tagen nach dem
demnach Artikel und Aufhebung
gegenwärtiger Demnach Artikel
dem demnach Artikel gesetzlich
stellen, sich in dem letzten Beschlusse zu dem
ein zu stellen, und nicht, und
nicht gesetzlich nachweisen sollte, so
wird demnach Artikel als nicht anfanglich
gegen das Gesetz erklärt, ihm die
Anwendung der gemachten Artikel
untersteht, sein Vermögen während
der Untersuchung des Angeklagten
ausbleibend mit demnach Artikel belegt, dem
sollte während der gemachten Artikel
in dem eine Klage nach demnach Artikel
für unfähig erklärt;

Demnach Artikel, daß demnach Artikel
der Prozentsbestimmung nicht, und
demnach Artikel gesetzlich, dem demnach Artikel
sollte das Angeklagte anzuzeigen;

Demnach Artikel, daß gegenwärtige

Deromang den nächststen Sonntag bei
gewöhnlicher oder Feiertagsfeier öffent-
lich auszusprechen, und an der Spitze des
Hingangs, wenn das Angeklagte seinen
Wahrsitz gefaßt, an der Spitze des
Leugensamworts, und an der Spitze des
Fitzungsfaßes des Aufhängewortes ange-
schlagen werden solle.

Gegeben zu Gmünd den im
und zwanzigsten Juli des Jahres
drei und zwanzig.

Der Präsident des Anstaltens:
Lieser Aufhängewort in Gmünd.

Leuzensamworts: Karl Ludwig
Leuzensamworts.

Gegeben ist man allen denen,
welche es angeht, alle Male zu voll-
ziehen.



Der richtige Aufhängewort.

Karl O. Gmünd.

Im Namen
Kaiser Majestät des Königs
von Bayern.

Karl Ludwig Leuzensamworts, Kurfürst
von bayerischen Regimentsgericht
des Kurfürstlichen, Kurfürstlichen und bayerischen
auswärtigen Aufhängewortes zu Land.
an im zweiten Quartal des Jahres
drei und zwanzig, fügen an
manuscripte Leuzensamworts vom fünfzigsten
den Juni des Jahres und fügen hinzu
drei und zwanzig.

Kurfürst fügen an gegen Ludwig
Fischer zum und vierzig Jahre alt,
gebürtig zu Leuzensamworts von Gmünd
Abwachen am bayerischen Regiments-
gericht zu Gmünd, zuletzt, nach
fast im Gmünd, manchmal flüchtig
und dessen Leuzensamworts gefaßt von Gmünd
Fischer gegen Leuzensamworts gegen

Die innere Tinsanheit des Mannes:

Nachfolgendes ist das Verzeichniß der
Herrn der Anklagekammer des Königs
hieser Regimentsgenossen zu Gemüthlich-
keit man ficht und zurechtsetzt. Die
verfassen sind aus zwei und dreißig,
und noch ganz am Ende.

Die innere Tinsanheit

I. wegen eines mit nach dem Ende
sich im Jahre verfahren sind aus dem
und dreißig von Anfang verfahren
sind aus zwei und dreißig, nach dem Ende
und besitzenden Familien, welche
zum Zwecke der, die Lungen und die
nachher aufzuheben, sich gegen die könig-
liche Autorität zu bezeugen, und die
königliche Macht zu zeigen, falls ge-
nügen, zu zeigen und zu zeigen,
welche ausfallen zu zeigen dieser
Zwecke sich zu zeigen der Mittel
bedienen, daß die Lungen und die
welche sich und seinen Lungen als

Die innere Tinsanheit des Mannes
zeigen, daß man man, nicht
aufzuheben und besitzenden dieser
aus dem Ende zu zeigen, und in ganz
Lungenland, nach dem Ende der Lungen-
welche Lungen zu zeigen, daß
ausfallen mit seinen Lungen mit
dieser Lungen der Lungen und die
bedienen, damit er sich, je nach dem
und nach dem Ende, zwei sind aus dem
nach dem Ende Lungen der Lungen
blätter zum zeigen der Lungen
im Lungen zu zeigen, daß
er nach seinen Lungen sich in
Lungenland mit dem Lungen
und zum Ende der Lungen
nach dem Ende, als besitzenden der
mittels der Lungen der Lungen
und die Lungen man Lungen,
welche man die Lungen und die
und die Lungen zum Lungen und die

II. Dann wegen Verlesung von
dem Dürck und der Verbreitung
sorgsam ansehnlicher Tischn
malst aus der Schrift Dürckerei der
Freie Dürck auf Kopf in Zwickbuchen
ausgegangen, und dem besagten Kopf
als unehrenhaftig imgeändert worden,
namentlich in Nummer zwei und dreißig
des Zwickbuchen allgemeinen Anzei-
gunges vom ersten Junius d. d. 1801
Sund aus zwei und dreißig, der Aufsatz
"über die Dürckerei, Dürckerei
Zukunft," in Nummer zwei und dreißig
sich vom fünften des Kalles Monats
des Aufsatzes mit der Verlesung
"was ist zu thun?" in Nummer vier
und dreißig vom sechsten des Kalles
Monats d. d. "dieses eines leichten
"sich den Dürckerei" in Nummer
sieben und dreißig vom sechsten

des Kalles Monats des Aufsatzes, der
"Dürckerei der Dürckerei" enthält, und wegen
dieser Verlesung unmittelbar
Anzeige der Dürckerei und Dürckerei
von, sich gegen die königliche Dürckerei
zu vernehmen, und die königliche Dürckerei
an der Dürckerei, fällt zu
vernehmen, imgeändert, und zu ver-
nehmen, malst Dürckerei zu der
des Aufsatzes gehalten sind:

in dem Anlagestand verfertigt.

Der Dürckerei der Dürckerei
oben Dürckerei Dürckerei in Zwickbuchen
vom ersten des Kalles Monats
Juli, malst für den Dürckerei, der
abiger Dürckerei Dürckerei von
angehängten Dürckerei Dürckerei in
seinem letzten Aufsatzes Dürckerei
gemäß Artikel vier fünf
und sechs der gemeinen Dürckerei
und nun geordnet notifiziert worden
ist:

in Erwägung, daß der Ange-
klagte die auf Befehl innerlich
zu den Wagen nach Hause abgeholt,
von dem Versteil und Anklageakt
in seinem letzten Versteil notie-
sirt worden ist, sich nicht gestellt
hat:

Nach Einsicht der Akten ist nicht
sicher zu sein und feststehend der
ganzliche Prozessumstand

Waren:

daß innerlich zu den Wagen nach
Sehensmässigkeit und Aufklärung
gegenwärtiger Untersuchung ge-
wonnene die auf Befehl innerlich
sagen sollte, sich in dem Justizsaal
zu Land zu stellen, wo er ist, und
nach dieser Zeit feststehend man
stehen sollte, so wird das alles
als nicht geschehen gegen das Gesetz

erklärt, ist die Erwägung der
begründeten Rechte innerlich, sein
Verständnis und das der Erwägung
und innerlich dem Anklageakt
mit der Erwägung der Rechte, das alles
wäre das nämliche Zeit in dem
eine Klage nur gewiß zu bringen
für unfähig erklärt:

Waren das ganze, das demselben
der Prozess gemacht wurde, und
das man dem gefalteten sagen sollte, das
das das Anklageakt und das Ange-
klagte anzuzeigen:

Waren das und die, das gegen
wärtige Untersuchung von innerlich
dem bei dem Versteil und
Versteil offen und dem
und an der Stelle des Versteils, man
der Angeklagte seinen Versteil ge-
sagt, von der Stelle das dem Versteil

letzten Wochensitzes dieses Jahres
Artikel nicht nur fünf und sechs-
zig der gemeinen Prozessordnung
gesamig notifiziert worden ist:

In Erinnerung, daß der Angeklagte
Joseph Savoye innersall zu dem wegen
an dem Tage angezeigt, und das
Gericht mit der Anklageacht in
seinem letzten Wochensitz notifiziert
worden ist, ist nicht gestellt sei:

Darüber ist das Artikel nicht
nicht nur fünf und sechs-
zig der gemeinen
Prozessordnung

Wann:

Daß innersall zu dem wegen
Lebensversicherung und Anweisung
gegenwärtigen Examen zu
dem Joseph Savoye gehalten sein
soll, ist in dem Justizsenat zu
Land zu stellen, wo nicht, und
wenn diese nicht möglich war, so

sollte, so wird innersall als nicht
gegenständig gegen das Gesetz erklärt,
ist die Anweisung der lebensversicherung
nicht innersall, sein Wochensitz
innersall der Lebensversicherung und
gesamig Anweisung mit Ingersall
belegt, innersall innersall der gemeinen
Prozessordnung eine Klage vor
Gericht zu bringen für innersall
klärt:

Wann: das Gesetz, daß innersall
der Prozess gehalten wurde, und jeder
man gehalten sein soll, von der
das Anweisung der Angeklagten
anzugehen.

Wann: nicht, daß gegen
wärtige Examen der nächsten
Sonntag bei dem Justizsenat
Wann: innersall öffentlich und ge-
meinsam, und an der Spitze der Justiz,
wenn der Angeklagte seinen Wochensitz

Gegeben zu Gmünd den
vierzehnten Julius achtzehn hundert
drei und vierzig.

Das Fürstentum hat auf demselben
seinen Besitzungen in Landen.

Entwurf: Axel Friisberg
Schnitt: unbekannt.

Gegebenenfalls soll man allen
Voran, welche abgesetzt, als bald
wolligen werden.

Sehr wichtige Aufzeichnung.

Frederic D. Jarvis Esq.



Ferdinand Geib.

27^{te} August 1833.

Dies zu London angekommen ausserordentliche Atteste
genügt der 2^{ten} Instanz 1833 hat in der zumeiststen Art,
Forderung gegen Ferdinand Geib, gebürtig zu Landshut,
Advokat am h. Obergericht zu Weidenau,
jetzt in Landshut wohnhaft, demselben schriftlich,
angeklagt und zwei andere Personen im Jahr 1831 oder Anfang
1832 einen Complot anzuordnen und beizubringen zu lassen,
welches zum Zweck hatte die Bürger zu verführen,
sich gegen die h. Autorität zu beaufstehen und die h.
Verfassung zu zerstören, sich zu versammeln und zu
marschieren, zu bewaffnen und ihre Anführer und durch den
Dank mehrerer Aufständiger die Bürger und Bürgerinnen zu
mittelbar verführen zu lassen sich gegen die h. Autorität
zu beaufstehen, welche Forderung jedoch ohne Erfolg blieb,
folgender Weise verfahren.

Nach Aufhebung der Appellationsinstanz und der
Erkenntnis zu Weidenau, als Einzel-Commissionsgericht der
Franz. Republik, hat der Angeklagte Ferdinand
Geib, zufolge ~~der~~ h. Oberinstanz vom 21^{ten} Juli
1833, in seinem Auftrag dasin gesagt: Es geschah v.

Nach Aufhebung der h. General-Procuratur, welches
dasin enthalten, den Auftrag der Commissionsinstanz in
Erziehung nach Vorlegung der Vorladung über die Anklage
und nach Erfüllung des Amtsgeldes gegenwärtig
gegenwärtig anzufragen und zu befragen, demselben jedoch
den vorgeschriebenen Betrag des notwendigen Aufwandes,
sowie der Verhinderung der Fortsetzung über diesen Auftrag
mit dem Verfall über die Hauptpunkte zu verfahren.

Zu Vernehmung v.

und seine Gründe

Es geschah und wird zu London in dem

of letters
was also
the only one

592

Friedrich Schüler,
Joseph Saroye,
Ferdinand Geib.

27^{te} August 1833.

Dies zu Landen zugewandte Auftragsamt,
hierauf Verfügung des 2^{ten} Juni 1833 ist
in der ersten Instanz gegen, Ludwig
Schüler, gütlich zu Landen, gewesener Advokat,
hierauf dem h. Appellationsgericht zu Gratz, zu
Gulitz wohnhaft in Gratz, 2, Joseph Saroye,
gütlich zu Gratz, wohnhaft Advokat von
h. Appellationsgericht deselben, und Gulitz wohnhaft
wohnt, 3, Ferdinand Geib, gütlich zu Landen,
sein, Advokat von h. Appellationsgericht zu
Gratz, Gulitz in Landen wohnhaft, alle
drei denselben pflichtig, zugewandt im Jahr 1831 nach
Auftrag 1832 einen Compott ausarbeiten und be-
stehen zu haben, welche zum Gratz, zu
den Curatoren aufzuweisen, sich gegen die h.
Kassations zu beschaffen und die h. Kassations,
weisung, selbst gemacht, und zu Landen und zu
Landen, letzterer überdies durch einen von
ihm beauftragten und durch den Druck anzuweisen
Auftrag die Curatoren und Curatoren unmittelbar
aufzuweisen zu haben sich gegen die h. Kassations
zu beschaffen, welche Kassations jedoch ohne
Erfolg blieb, - folgendes Urtheil erlassen.

Erlassen des Urtheils des 2^{ten}.

Erlassen des Urtheils des 2^{ten} Juni 1833 ist
in Gratz, am 1^{ten} Juli 2.

Erlassen des Urtheils des 2^{ten} Juni 1833 ist
in Gratz, am 2^{ten} Juli 2.

Erlassen des Urtheils des 2^{ten} Juni 1833 ist
in Gratz, am 2^{ten} Juli 2.

(Jah)
 Eingefasste Pflanzen (Jah) Pflanzen (Jah)
 Der Pflanzenarten 19^{te} und 20^{te} p. 184
 in einem p. 184. Der Jahrbuch
 Pflanzenarten. Pflanzenarten
 gegen die Pflanze & ihre Pflanze
 Pflanzenarten. Pflanzenarten
 Pflanzen die Pflanze Pflanzen
 der Pflanze gegen die Pflanze
 in der Pflanze Pflanzen

in der Pflanze Pflanzen
 Art: 465. Art: 467. In der Art: 460. Der
 gegen die Pflanze. Pflanzenarten
 Pflanzenarten. Pflanzenarten

u. d. Pflanze.
 so ist die Pflanze Pflanzen
 die Pflanze Pflanzen. Pflanzenarten
 gegen die Pflanze. Pflanzenarten
 Pflanzenarten. Pflanzenarten
 der Pflanze Pflanzenarten, und
 gegen die Pflanze Pflanzenarten
 der Pflanze Pflanzenarten.

Friedrich Schuler,
Joseph Caroye,
Ferdinand Geib.

27, 28th - 29th Aug^y 1853.

Will the same be
delivered to the Court?

Sitzungs-Protocoll.

Wende den fünften und sechzigsten August 1883
um neun Uhr des Morgens, in der öffentlichen Sitzung
des zu diesem Zweck nach dem hiesigen
Gesetz des 2ten Aprils 1883, in dem in
dem hiesigen Gesetz bestimmten
in Gegenwart und Gegenwart dieses Gerichts
Gesetzgebungs:

Spach, Rath am k. Appellationsgericht in Wien,
beauftragt zu Innsbruck, wegen vorliegender
Krankung des genannten Abtgesandten des
H. Hofes.

Serner, Rudolf von Gersbachau k. Appellationsrath,
Gattermann, Joseph v. d. k. Bezirksgericht zu
Lunden

4. Erchenfeld, Richter an dem namlichen Leuzkirchensgericht
Osthof - Hartmuth, Leuzkirchensgericht bei diesem Gericht

Schenk, h. General-Fiskalkam am Appellations
gericht zu Innsbruck, und

Saldenaire, *Salpetermineralen* Laziskirg, *Salpetermineralen*
 Definer, *Salpetermineralen* -

Valentin der Appellationsgerichtspräsident Adolphus Frick
Erlaube dem Zeuissen, als Prozeßvollmachtigter
des Herrn Valentin Geib, Rector und Gemeinderath
in Landheim, Hohen der Appellationsgerichtspräsident Frick,
Zu folgen Vollmacht ertheilt von Herrn Rector in
Landheim am 21. Juli 1833, für den gedachten
Herrn Valentin Geib folgenden Auftrag:

11. *Lyfella* — meistfärlig färga.

zu haben sich gegen die h. Autorität zu
beugen, welche Gesetze in jeder
Sache bleibt, gewollt zu werden, - nur
welche Weise aus der die gemeine drei
Kriegskriegs beabsichtigt Teil gelassen
wurde;

2, der Justizminister des Reichs hat
zu Grabschreien am 1^{ten} Juli 1833 und
samtliche drei Kriegskriegs, laut welcher
dieselben Abgesandten des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden sind;

3, der Minister des Reichs hat
samtliche Reichsminister zu Grabschreien
gelassen, laut welcher drei Kriegskriegs
in seiner letzten Absicht zu Grabschreien
hat. Laut seiner letzten 10^{ten} Juli 1833 und
samtliche Reichsminister des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden;

4, der Minister des Reichs hat
samtliche Reichsminister zu Grabschreien
gelassen, laut welcher drei Kriegskriegs
in seiner letzten Absicht zu Grabschreien
hat. Laut seiner letzten 10^{ten} Juli 1833 und
samtliche Reichsminister des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden;

5, der Minister des Reichs hat
samtliche Reichsminister zu Grabschreien
gelassen, laut welcher drei Kriegskriegs
in seiner letzten Absicht zu Grabschreien
hat. Laut seiner letzten 10^{ten} Juli 1833 und
samtliche Reichsminister des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden;

Grabschreien, Laut der und Laut der
Abgesandten des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden;

Der h. Minister des Reichs hat
samtliche Reichsminister zu Grabschreien
gelassen, laut welcher drei Kriegskriegs
in seiner letzten Absicht zu Grabschreien
hat. Laut seiner letzten 10^{ten} Juli 1833 und
samtliche Reichsminister des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden;

Der Minister des Reichs hat
samtliche Reichsminister zu Grabschreien
gelassen, laut welcher drei Kriegskriegs
in seiner letzten Absicht zu Grabschreien
hat. Laut seiner letzten 10^{ten} Juli 1833 und
samtliche Reichsminister des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden;

Der Minister des Reichs hat
samtliche Reichsminister zu Grabschreien
gelassen, laut welcher drei Kriegskriegs
in seiner letzten Absicht zu Grabschreien
hat. Laut seiner letzten 10^{ten} Juli 1833 und
samtliche Reichsminister des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden;

Der Minister des Reichs hat
samtliche Reichsminister zu Grabschreien
gelassen, laut welcher drei Kriegskriegs
in seiner letzten Absicht zu Grabschreien
hat. Laut seiner letzten 10^{ten} Juli 1833 und
samtliche Reichsminister des Reichs von
Wien in ihrer letzten Absicht
zu Grabschreien eingestellt worden;

mit Mithilfe

13. der Aufsatz: „Deutschlands Zukunft“
erschienen in dem Grenzboten allgemeiner An-
zeiger vom 1^{ten} Juni 1832, Nr. 32;

14. der Aufsatz: „Rückblick zu Rom“ in Nr. 33
dieses Blattes, vom 7^{ten} Juni 1832;

15. der Brief eines bayerischen Staatsanwalts vom
Königsberg, in Nr. 34 desselben, vom 7^{ten} Juni 1832;

16. der Aufsatz: „Der Prozess der Polka-
rflust.“ in Nr. 37 desselben, vom 13^{ten} Juni 1832;

17. Zwei Briefe mit dem Staatsanwalter:
a) „Zur deutschen Volksherrschaft nach dem Bundes-
Vertrag“.

b) „Die Forderung der Deutschen“.

18. der Aufsatz über die 6^{te} Sitzung im Hofe
von Scharff vom 16^{ten} April 1832

19. der Brief eines gewissen Hofmanns und
Beckens aus Jülich in Congressen vom 14^{ten}
März 1832;

20. ein Brief aus Jülich zu Congressen
vom 4^{ten} März 1832, unterzeichnet: Deutsch-
Französisch;

21. ein Brief des Savoye aus Jülich vom
1^{ten} Juni 1832;

22. ein Brief des Cifler aus der Filial-
Comite des Grossvereins in Congressen
vom 27^{ten} Juni 1832;

23. ein Brief des Filial-Comite zu Congressen
vom 12^{ten} Juli 1832, ohne Adresse;

24. ein Brief des preussischen Central-Comite
des Vereins zur Verbesserung des preussischen Staats
aus Jülich vom 15^{ten} März 1832;

25. Der Präsident hat kürzlich einige Briefe
von dem hiesigen Hofe, pag. 152
und 153 ab, hat dann die Sitzung am 1. Juli
gehalten, die der Abend nach und nach
die Fortsetzung derselben nach dem kommenden
Tag am 1. Juli der Sperrung.

Während dieser gegenwärtigen Session
wurde aus dem Präsidenten und
dem Schriftführer unterzeichnet.

Man hat den Brief und gegenwärtigen Brief
1832, am 1. Juli der Sitzung, in dem
Sitzungssaal und in dem hiesigen
Sitzungssaal der hiesigen Akademie,
am 1. Juli zu Lande, nachdem die Sitzung
geendet ist, nach dem Sitzungsprotokoll,
nachdem der Präsident die Sitzung
geschlossen hat.

Der Schriftführer hat die Briefe
dem hiesigen Hofe am 11^{ten} März,
19^{ten} April 1832 abgefasst.
Der h. General-Präsident hat
nachdem die Sitzung.

Die Sitzungsaal nach der Sitzung und
nachdem die Sitzung der Sitzung nach dem
Tag am 11^{ten} Juli der Sitzung.

Moskauer gegenwärtig Protokoll wünscht und
von dem Präsidenten und dem Geschäftsrath
unterzeichnet werden.

Gelesen zu London am 2. Tag, Monat und
Jahr wie oben am Jahr 1833 des Monats.

Wurde am 29. August 1833, am früh
zwei Uhr der Nachmittags, in der Sitzung
sahen und in öffentlicher Sitzung der anwesenden
deutschen Abgesandten zu London, nachher
die in vorstehendem Protokoll am 27. d. d. d.
Monat bezeugten Glieder der Gesellschaft und
des h. General-Consulats sich nach ihrem
Sitzung bezeugen, welche der Präsident in
Sitzung sein wird.

Der Präsident meldet nun die Artikel
87, 88, 102, 8, 28, 32, 36, 46, 47, 48 und 55 der
einzelnen Gesetze, dass der Art. 4 Z. I der
Konstitution vom 22. d. d. d. d. d. d. d.
die Art. 471, 472 und 368 der Gesetze über
den zivilen Prozess, und nachher der Art. 471,
nach welcher die Angeklagten Individuen Schüler
und Joseph Saxe der Vorbesand der Art. 471,
sowie Aufhebung der Gesetze der Königs-
zu London gegen die königliche Autorität
zum General-Consul der Königs-
Konservierung durch öffentliche und in

bedeutend Abseht unter gegenwärtigen
Mitwirkung bewerkstelligte Vorbereitung
der gedruckten Aufträge, und der Artikel
sagt: "Wird ist zu thun in No. 23 der
Zeitungsbogen, bezieht sich auf die
allgemeinen Aufträge vom 7. Juni 1832,
sollte nicht, falls zu thun —
eingetragene Rechte vorbehalten, nach
aufzuheben — falls nicht, andernfalls
in die — gegen den Staat vorbehalten, und
nach vorordnet wird dass — falls nicht
ein Akt der Aufhebung werden soll
eingetragene werden solle, demzufolge
die übrigen Angeklagten zu nicht
sollte nicht und in dieser Sitzung
bestehenden Angeklagten, welche sich nicht
finden sich zu nicht sollte nicht und
sollte nicht ist nicht.

Wird soll das ist gegenwärtig so,
soll nicht und von dem Präsidenten und
dem Geschäftsrath unterzeichnet werden
so gelesen zu London am 2. Tag, Monat
und Jahr wie oben und geschlossen am zwei
Uhr der Nachmittags.

gegen
die beiden Angeklagten
Schüler und Saxe
bestehenden Angeklagten,
welche dieselben

Friedrich Schuler.

Joseph Baroye.

Ferdinand Geib.

29th August 1833.

Das zu London ungenutzte nachkommende
Eigentum ist 2^{te} Juni 1833 für
geliebte Stadt geschenkt:

Einiges aus dem Brief des H. Oppenheimer an
den Reichsminister zu Jerusalem in Paris, Au,
Abgesandten am 26^{ten} Mai 1833 nach dem
Krieg, und dem

1. Friedrich Schuler, 42 Jahre alt,
gebürtig zu Langenbrom, kaiserlicher Advokat
am k. Appellationsgericht zu Innsbruck,
gibt ^{selbst} nach, in ~~Innsbruck~~;

2. Joseph Saroye, 31 Jahre alt, gebürtig
in Zemschitz, wohnhaft Opatowitz am Opatz,
latvianische Sprache und Jüdisch sehr wohl,
sagt;

3. Ferdinand Geib, 29 Jahre alt, wohnhaft
zu Lemberg, Advokat von k. Erzherzog,
wirst zu Grabschmuck, zuletzt in Lemberg
verstorben;

volla drei Dauselau phieritz,
 sind im Jahr 1831 oder Anfangs 1832 nachher
 und bezogenen Beispiel, welche zum Zweck der
 die Dauselau phieritz, sind gegen die königliche
 Dauselau phieritz zu kommen, und die königliche Dauselau
 phieritz, selbst phieritz, und phieritz und zu
 phieritz, letzteres phieritz durch einen von ihm
 phieritz und durch den Dauselau phieritz phieritz,
 phieritz, ein Dauselau phieritz = Dauselau phieritz zu phieritz
 und phieritz was die Dauselau phieritz werden phieritz;

Einiges von dem bei General-Postämtern am 15ten
Juni dieses Jahres gegen die General-Post-Regulierung
und insbesondere in Bezug auf die Post-Regulierung
eingeführte Verordnungen betreffend.

Einiges von dem bei General-Postämtern am 27ten
Juni dieses Monats, worauf die gegen die Post-Regulierung
Schule, und die in der General-Post-Regulierung
für regulierung, demnach die gegen die Post-Regulierung
abgelehnt und verworfen wurde, die gegen die Post-Regulierung
in der General-Post-Regulierung.

Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
und die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.
Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

- a) die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.
- b) die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.
- c) die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.
Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.
Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.
Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.
Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

a) die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

b) die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

c) die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

d) die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

e) die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

Die gegen die Post-Regulierung, die General-Post-Regulierung
am 15ten und 20ten April 1833 bei der General-Post-Regulierung.

Also 7. und 8. August

Bruch

Bruch

Bruch

Bruch

Bruch

Bruch

Bruch

Auszug
aus dem Register der Expeditionen
zu den Festungen in Massafra.

Die von der Expedition am 7. August
zu den Festungen von Massafra
auf der Straße der königlichen Festung
gegründet zu werden, war dem
Generalmajor Johann von Tschudi, stell-
vertretend dem Generalmajor bei
dieser Expedition, die Eigenschaft als
Generalmajor bei der Expedition
gegenüber dem kaiserlichen Hofe
gegründet und zu dem Generalmajor
zu den Festungen von Massafra
über, Herr Anton Tschudi, königlicher
General-Majorquartiermeister von
kaiserlichen Expeditionen gegründet und
bestehend zu werden, gegen-
ständig zu werden bei der Expedition
aus dem Hofe als Major besetzt

funktionierend, und erklärte, daß er
mit Bezug auf den Artikel vier seiner
eigenen und siebenzig der gemeinsamen
Erklärung gegen dasjenige Verbot der
Aufführung des Marxismus der
Exposition zugunsten, wodurch das Verbot
in seiner Sitzung zum Bestehen kam
und zumeist in diesem Monat, die
einen im Jahre achtzehn hundert ein und
zwanzig oder Anfangs achtzehn hundert
zwei und zwanzig vorkam und
bestanden demnach, welches zum
Zwecke hatte, die Lehrsätze aufzuheben,
sich gegen die königliche Autorität zu
verwehren und die königliche Macht
vergewaltigen, selbst gewaltthätig, nur
zustehen und zu widerstehen, außer
klagten bei den gemeinsamen Anwesen
am königlichen Appellationsgericht
zu zweihundert Freiwilligen
zwei und zwanzig Jahre alt, gebürtig

zu Langzabern, im Jahre Savoye, im
einen und zwanzig Jahre alt, gebürtig zu
Zweihundert, beide zuletzt verfallen
verfallen, zum den Freiwilligen Geib,
einen und zumeist Jahre alt, gebürtig
zu Langzabern, als auch am königlichen
einen und zwanzig Jahre alt, gebürtig
zuletzt in Langzabern verfallen, alle
einen und zwanzig flüchtig, und zwar die
beiden erstem nur das Verbot
der verfallenen Aufführung der
Lehrsätze des Königreichs zu den
verwehren gegen die königliche Autorität,
zum gewaltthätigen Verstoß der
königlichen Machtvergewaltigung durch
nicht willig und in bödlicher Absicht
unter gemeinschaftlicher Mitwirkung
bezwirkte Verwehren und
gewaltthätigen Aufstand mit der Lehrsatz
sich selbst, welches zu thun? in dem
einen und zwanzig der gemeinsamen Erklärung,

besteht: „Zweifel nicht an allgemeinen
Anzeigen“, wenn fünften Juni erst
zusehender zu sein und vordem sichtlich
wählet, und dieselben zur Mache von
Landsmanne scheinend vordem zuseh
haben, zum Nachtheil der zuletzten
und bürgerlichen Rechte mannschaft,
dieselben nach vordem Mache
unter die Aufsicht der oberen Mache
gelizet vordem nicht mit dem Jure
manne von zuseh haben, man vordem
im Jure vordem nicht gegen
Machung einer Lehnhaft man vordem
langere Güter besetzt sein soll,
gestellt, dann in die Lehnhaft gegen
die vordem Lehnhaft man vordem
manne vordem Mache gegen die
Mache mannschaft, und die mannschaft
soll, dass das vordem der Lehnhaft
Machenschaft als das manne vordem
den vordem und mannschaft manne

soll, so wie erst in Lehnhaft der vordem
den manne vordem vordem
vordem Mache der Mache vordem
manne vordem der vordem manne
sind und sichtlich vordem
lehnhaft vordem vordem und
vordem vordem und den allen Lehnhaft
der vordem vordem vordem
vordem vordem vordem, sichtlich
den vordem gegen die Lehnhaft
vordem Schüler und Savoye der
vordem vordem vordem,
dieselben für nicht sichtlich wählet
und in die Lehnhaft vordem
vordem soll, - dann in Lehnhaft
der vordem vordem vordem
vordem vordem, und vordem vordem
sichtlich, vordem für nicht
sichtlich wählet und man vordem
den vordem soll, - sind die manne

Ausführung von Expirationsmittel
verabfolgt.

Einzelne ist gegenwärtiges Frosthal-
lung, wargulose und man den
Lung von den mit dem Geringstförmigen
intranspirablen muss an.

Ein saugfähige: Dichtung H. Faldenair

Ein wichtiges Auszug.



Am 1. August,
H. Faldenair.

Kbschrift.

Heute im Briefwechsel
erhielt ich folgende Nachricht aus dem
königlichen Bezirksamt zu Lauenburg,
nach dem unterzeichneten Herrn Feldmann,
stellvertretenden Priesteramts in
diesem Priesteramt. Die Priesteramt
Priesteramts in dem Priesteramt
nach dem unterzeichneten Priesteramt
des genannten Priesteramts
sind aus dem Priesteramt
Herr Anton Schenk, königlicher
Priesteramt. Unterzeichneten vom
königlichen Priesteramt
des Priesteramts zu Lauenburg,
zugewandt zu Lauenburg
dem mit dem unterzeichneten Priesteramt
als Priesteramt funktionierend,
mit dem Priesteramt, und es mit dem
Priesteramt



zu Buzgalenka, mit Salysch Tarye
in eine kaiserliche Tafel ald, ykkin
zu Zvezdinka, kaiserliche Zulegt Inspektat
verpflicht, dann der Ferdinand Gib,
nicht nur kaiserliche Tafel ald, ykkin
zu Lumbosin, aber auch von
kaiserlichen Lazarettärzten zu Zvezdinka
bestehen Zulegt in Lumbosin verpflichtet,
nicht aber in Lumbosin flüchtig, mit Zvezdinka
die kaiserliche Tafel ald, ykkin
Verpflichtung der kaiserlichen
Verpflichtung, der kaiserlichen
kaiserlichen und kaiserlichen
ganz die kaiserliche kaiserliche,
zum kaiserlichen kaiserlichen
der kaiserlichen kaiserlichen
kaiserlichen und in kaiserlichen
kaiserlichen kaiserlichen
Verpflichtung der kaiserlichen
kaiserlichen und der kaiserlichen
nicht nur kaiserliche kaiserliche
kaiserliche kaiserliche kaiserliche

[illegible]

Indiv. Grib.
27. Aug. 1833.

Im Namen
Einer Majestät des Königs von
Lothron.

Und zu Land ein ungeschultes ungeschultes
verausstehende Artifikation ist und zuweilen
Günstig aufzuweisen ist und zuweilen
ist in der gemeinen Kunstverfälschung sehr
ganz in der gemeinen Kunst, und zuweilen zu
Landschaften, und zuweilen in der Kunstverfälschung
nicht ganz in der gemeinen Kunst, und zuweilen in
Landschaften verfasst, und zuweilen in der Kunstverfälschung
nicht ganz in der gemeinen Kunst, und zuweilen in der Kunstverfälschung

I mit zwei andern Personen im
 Jura verfahren sind nur ein und dreißig
 oder Anfangs verfahren sind nur zwei
 und dreißig einen Compott anzu-
 machen und beschließen zu haben,
 welche zum Zweck hatten, die Le-
 bensart aufzuräumen, sich gegen die
 königliche Autorität zu vernehmen,
 und die königliche Handlung in die
 selbst zu vernehmen, anzunehmen und
 zu vernehmen; 614

[illegible][illegible]

2) durch einen von ihm anwesenden und
durch den Druck anwesenden Aufsatz
die Bürger und Gemeinderäte unmittelbar
aufgefordert zu haben, sich gegen die kö-
nigliche Autorität zu bewaffnen, welche
Provokation jedoch ohne Erfolg blieb,
folgendes Urtheil zu lassen:

Nach Ausföhrung des Appellationsgerichts-
Advokaten Christian Lühmann zu Zueri-
brücken, als Special-Bevollmächtigten
des Georg Melchior Grib, Notars des
Augenlayten Ferdinand Grib, zu folgen
Notarial-Bevollmächtigter von ihm und zwanzig-
zigsten Juli vstz. zu sein und vor ihm
kündig, in seinem Auftrag, dass
gehandelt: es geschehe dem Auftrage, dass
insoweit nicht in Folge des bekannt-
machend über die Aufträge gegen
Bürger und Savoye auf die Frei-
sprechung des Augenlayten Ferdinand
Grib notwendig zu folgen muss, und
insoweit überhaupt nicht schon jetzt
nützlichen Gründen für die Frei-

sprechung vorliegen, die Aufklärung
über die Aufträge gegen Ferdinand Grib
auf Jura freist, nämlich bis zu dem Auf-
satz des dritten Quartals des Jura
vstz. zu sein und vor ihm kundig zu
werden, bis dass die Einstellung der
Inquisition seines Ansehens, sowie
die Indignation des gegen ihn an-
zustellenden Ansehens zu vermeiden
und zu verhindern; sofort das Ge-
schick über diesen Auftrag mit
dem Urtheil über die Hauptfrage zu
handeln, indem der Auftragsteller
sich und kundig vorstellt, dass dieser
Auftrag dem Augenlayten Ferdinand
Grib und dessen Fortsetzung und
Ausführung auf sofortige Freisprechung
in seiner Angelegenheit nachteilig sein.

Nach Ausföhrung des königlichen General-
Prokurators, welcher dasselbe conclusio-
nen Auftrag des Bevollmächtigten in
Angelegenheit auf Aufklärung der Auf-
klärung über die Aufträge und auf

Einstellung der Mannöver - Prästation
als gegründet anzunehmen und zuzü-
sprachen, denselben in Entschloß der be-
gründeten Prästation das nöthigste
Heraus zu befördern, worin die Verbindung
das Bekanntmachung über diesen Auftrag
mit dem Kesseln über die Hauptaufgabe
zu veranlassen.

In der Meinung, daß der gestellte
Auftrag auf Hartung der und drück-
lichen Herausstellung aufstellt, daß derselbe
nur für den Fall gestellt sey, wenn
das Gerüst das Bekanntmachung darüber
mit der Hauptaufgabe verbunden und
darüber den Ausgängen das Augen-
klicken der auf sofortige Einigung
in einer Lösung der Kesseln veranlassen
würde; daß auf noch überdies, auf
und drückliche Befragen, der Auftrag-
steller erklärt hat, daß der denselben
wirklich nur unter dieser Bedingung
gestellt haben, und das Gerüst der
Hartung, im Falle der Mannöver

Einiger Bedingung, als nicht notwendig
betrachtet werden sollen;

In der Meinung, daß das Gerüst nicht
auf eine so bedingte gestellte Lösung
hinwirken kann, indem der Inhalt der
Artikel vier fünft und sechzig
und vier fünft siebenzig der gein-
lichen Fortsetzung nicht allein in-
volunt, daß der Lösung in der
Hauptaufgabe über die beauftragte An-
fertigung nachzusehen werden müßte,
sondern auch auf Herausstellung der
Hauptaufgabe gestellte Hartung
implicite die Erklärung das Gerüst,
daß auf seiner Aufsicht der Augen-
klicken vollständig sey, aufstellen müßte,
ohne jedoch darüber zu entscheiden,
was am ehesten abzuwenden, daß
nicht zu nachstehenden Herausstellung
würde; daß folglich unter diesen Um-
ständen der bedingte Auftrag auf An-
fertigung nicht beendigt werden kann;
Auch diesen Grund
erklärt das königliche Amt nach dem

bedingten Ausruf und Martung der
Marsung in Lenzung auf den Anger-
flugten Grib als instatst, und
 unnotat, das mit dem Marsung
 yngen allen den Angerflugten voru-
 gnyfritten voran soll.

Also gnyfritten und martung zu
 Lunden in dem Pitzungd hula und
 Artisungnyfritten, in den offent-
 lichen Pitzung von friben und gewan-
 zigten Augnyfritten friben und den
 und den, wobei gnygnenartig
 unnen: Piz, das am königlichen
 Appellativd gnyfritten und Pizentat,
 unnen vorfolgt. Pizentat und
 unnen Artisung - Pizentat, als
 veltentat der Salngitton Piz, den
 Palla marsung, Piz, das am be-
 fegten königlichen Appellativd gnyfritten,
 Gastnunen, Pizentat und königlichen
 Lenzungd gnyfritten zu Lunden, n. Lenzung-
 fald, Piz, und Artisung - Gastnunen,
 fegungd gnyfritten, den am den

unnen Lenzungd gnyfritten, Pizentat un-
 als Pizentat und Artisungd gnyfritten, Pizentat,
 königlichen Gastnunen - Pizentat un-
 unnen königlichen Appellativd gny-
 fritten, und Pizentat, Pizentat und
 Lenzungd gnyfritten friben Pizentat.

Artisungd gnyfritten: Piz, Piz, Piz,
 Gastnunen, n. Lenzungd gnyfritten, Artisung -
 gnyfritten, Pizentat.

Für rüstige Artisung, an-
 friben auf Martungd der
 Pizentat:



Pizentat,
 Pizentat.

Leinwand Schüler,
Joseph Savoye,
Leinwand Geib.

27^{te} August 1833.

Im Namen
Herrn Staatsrath des Königs
von Bayern.

Das zu Leinwand vorgeschriebene Kunst-
ausstellte Aufhängewerk des zentralen
Haupttals ist jetzt fertig und wird
heute in der zentralen Leinwand
aufgehängt.

1) Leinwand Schüler, gebürtig zu Leinwand,
geboren, geboren am 1. August 1811,
Leinwand Aufhängewerk des zentralen
Haupttals,

2) Joseph Savoye, gebürtig zu Leinwand,
geboren am 1. August 1811, Leinwand
Aufhängewerk des zentralen Haupttals,
heute in der zentralen Leinwand

3) Leinwand Geib, gebürtig zu Leinwand,
geboren am 1. August 1811, Leinwand
Aufhängewerk des zentralen Haupttals,
heute in der zentralen Leinwand

Sambesheim wohnend, alle drei Jahre
mehrer flüchtig, - angekündigt, im Jahre
erst zehn Jahre mit ein und dreißig oder
Anfangs erst zehn Jahre mit zwei und drei-
ßig einen Sonntag wohnend und
besuchen zu sehen, wofür zum Zwecke
sollen, die Leibeskräfte aufzuwecken
gegen die königliche Autorität zu
beweisen, und die königliche Macht
angreifen, selbst gewaltthun, um
zu thun und zu wohnen, letzter:
man überwindet sich einen von ihm
wofür den und einer von durch den
beide von Anfang, die Leibeskräfte
Leibeskräfte unmittelbar aufgeweckt zu
sehen, sich gegen die königliche Autori-
tät zu beweisen, wofür Proclamation
jeder eine Befehl bleibt, - folgendes
Zusatz enthält:

Eingesehen das einer der königliche
Appellationen gewicht der Befehlshaber

zu Gewohnheiten in seiner Anklageham-
mer im Jahre sechs und zwanzigsten
Jahre erst zehn Jahre mit zwei und dreißig
gegen die angekündigt von Schülern, Savoye
und Geib wohnend wohnend
nachteil macht Leibeskräfte. Proclamation;
Eingesehen die Insinuationsakte
des Geistes von einem in Gewohnheiten
man nach den fünf erst zehn Jahre mit
drei und dreißig an sämtliche drei
Angekündigt, laut wofür den Befehl
Befehlshaber des bewohnenden wohnend
nachteil in einem letzten Befehl zu
Gewohnheiten zugestellt worden sind;

Eingesehen von weiteren Signifi-
kationsakt der funktionierenden
Geistesboten Geistes zu Leibes-
kraft, laut wofür den angekündigt
Geib in seinem letzten Befehl.
erst zu Sambesheim im Jahre zehn
Jahre erst zehn Jahre mit zwei und dreißig

abermals Abschrift und nachgelesen
Herrn Hofrath zu stellen wurde;
Eingefasert die Herrschaft der Herrschaft
Lauten der Art der Herrschaft
und im und zu den ersten Juli erst zu
finden der Herrschaft in der Herrschaft
der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
der Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
die Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft
Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft;
Herrschaft der Herrschaft der Herrschaft

Indem die Freischule der Gutsbesitzer
aller in Gumbinnen, Adelen zu Landen
und Gutsbesitzern zu Ehrenhausen nun ein
und zwanzigsten und achtundzwanzigsten
Juli letzten, vorausgesetzt, daß
die vorerwähnten Freischulen in den
Gumbinnen, Landen und
Ehrenhausen eine Ablesung der
Freigewählten Freischulen und
Freigewählten, sowie eine Aufstellung
an den gesetzlich bestimmten Orten ge-
fügt haben gemacht worden sind;

Kurfürstliche Aufsehung des königlichen General
Schulraths, welcher seine ansehnliche,
sich das ganze in Augenschein Schülern,
Savoye und Geib eingekerkerte Contumacial
Wundersamen für ungewöhnlich und dem
Gesetze gemäß gefürstet anhält; dem
weis man es nicht mehr, daß nunmehr
zur Entscheidung in der Hauptstadt
geschieden werden soll.

In Erwägung, daß die Zahl der
Gesetz-Artikel nicht fünf und
sechzig, wie man sonst gehalten hat
sechzig, denn Artikel nicht fünf und
siebenzig der gemeinen Prozedur-
nung nachgeschriebenen Sammlungen
ausfällt, worden sind;

Aus diesem Grunde
 erklärt das königliche Aufseheramt
 das gegen die Anzehlungen Schüler,
 Savoye und Geib eingeklagte Contumacial-
 Verfassungen für unzulässig, unrech-

Einfallern von Gefolge und Gefolge,
und mancher, das zu Hausfuchung
in der Hängfuchung gefuchten wurde.

Also ganzfuchte und mancher zu
Landen in dem Hängfuchung der
Hängfuchung, in der Hängfuchung
Hängfuchung man fuchte und ganzfuchte
Hängfuchung nicht zu fuchte fuchte und fuchte
mancher ganzfuchte man: Hängfuchung, Hängfuchung
an hängfuchung Hängfuchung Hängfuchung
der Hängfuchung, mancher Hängfuchung
Hängfuchung der Hängfuchung Hängfuchung
Hängfuchung, als Hängfuchung der Hängfuchung
Hängfuchung, Hängfuchung Hängfuchung, Hängfuchung,
Hängfuchung Hängfuchung hängfuchung Hängfuchung
Hängfuchung Hängfuchung, Hängfuchung, Hängfuchung,
Hängfuchung an hängfuchung Hängfuchung Hängfuchung
zu Landen, man Hängfuchung, Hängfuchung
und Hängfuchung, Hängfuchung,
Hängfuchung, Hängfuchung an dem Hängfuchung Hängfuchung.

ganzfuchte, Hängfuchung man als Hängfuchung der
Hängfuchung Hängfuchung, Hängfuchung, hängfuchung Hängfuchung
Hängfuchung an ganzfuchung hängfuchung
Hängfuchung Hängfuchung, und Hängfuchung, Hängfuchung.
mancher Hängfuchung Hängfuchung Hängfuchung
Hängfuchung.

Hängfuchung: Hängfuchung, Hängfuchung, Hängfuchung
man Hängfuchung, Hängfuchung Hängfuchung
H. Hängfuchung.

Hängfuchung Hängfuchung
Hängfuchung Hängfuchung der
Hängfuchung.



Hängfuchung,
Hängfuchung.

Erinrich Pfäfer.

Jos. Savoye.

Erwin Gail.

29. August 1853.

Im Namen

Meiner Majestät und Königs

von Lothringen.

Dad zu Lauten ungenutzten außer-
ordentlichen Appellationsgericht und zehnten
Quartal erstgenannt fünf und drei und
dreißig hat folgendes Urtheil er-
lassen.

Erwogen das durch das königliche
Appellationsgericht und Konsistorial zu
Zürich in seiner Publikation
unter dem Jahr und zwanzigsten Mai
erstgenannt fünf und drei und dreißig er-
lassen Urtheil, wodurch

1. Erinrich Pfäfer, zwei und vierzig
Jahre alt, gebürtig zu Langzabern,
gerichtlich Advokat am königlichen
Appellationsgericht zu Zürich,
zuletzt alle in refusing,

2. Jos. Savoye, ein und dreißig
Jahre alt, gebürtig zu Zürich,
gerichtlich Advokat am königlichen
Appellationsgericht zu Zürich,

normald Arretat am königlichen Appellation-
gericht selbst, und zuletzt allen wech-
selt,

3. Erzkanzler Grib, näm und zuerz
Jaher alt, gebürtig zu Lambach, Arretat
am königlichen Gericht zu Ger-
brunn, zuletzt in Lambach wechelt,

allen drei darwelen flüchtig,
näm im Jaher wechelt fünfmal ein
und dreißig, vier Aufbruch wechelt
fünfmal zwei und dreißig darwelen
Jaher und beschloßenen Compottend,
welche zum Jahr hatte, die darwelen
aufzuheben, sich gegen die könig-
liche Autorität zu befehlen, und
die königliche Staatsverwaltung, selbst
unvollständig, einzuführen und zu
verändern, letzteres überließ das
erfolgreiche Aufheben der Lüge
und Führung zur Befehlung
gegen die königliche Autorität
durch einen von ihm befehlen
und durch den durch verordneten

Aufbruch, - ungeachtet, eine Leib-
schachtel = Ordnung gegen die
erfolgreiche und die selbst von die
Arretat darwelen wechelt sind;

Erzkanzler von dem könig-
lichen General-Prokurator am fünf-
zehnten Juni dieses Jaher gegen die
verordneten drei Aufbruch und
verordneten Compottend im Gefolge dieses
Aufbruch = und Anweisung = Artfähr
verordneten Aufbruch;

Erzkanzler und Artfähr der könig-
lichen Arretatung selbst von die
und zuerzigen dieses Monats,
welche und gegen die Auf-
bruch Pfänder, Savoye und Grib
eingeführten Contumacial = Verfehen
für verurtheilt, darwelen die selbst
den Gefolge eingeführten selbst
und verordnet werden, daß zur
Anweisung in der Gefolge

geschickten waren;

Nach fünf und zwanzig und An-
klagenakts, das Protokoll, welche die An-
klagen beinhalten, und die schriftlichen
Aussagen der Zeugen, sowie der durch
den Angeklagten Geib und vierzehn
Männer, unzufrieden und dinstags
April achtzehn hundert drei und
dinstag bestandenem Prozess;

Nach Ausführung des königlichen Ge-
neral-Prokurators in seinem An-
trage, dasin gesamt: durch fünf und
mit Anwendung der Artikel
unten und achtzig und sieben und
achtzig das Strafgesetzbuch, der
Artikel sechs und dinstag und fünf
und fünfzig alle, sowie das Ar-
tikel drei hundert acht und achtzig
das Gesetzbuch über das gein-
liche Verbrechen die Angeklagten
a) zur Todesstrafe verurtheilt,
b) das Verbrechen im Auszuge verurtheilt

und zu dem vom Gesetz bestimmten
Orte verurtheilt,

Sie sind folgendermaßen zu verurtheilen
wegen der That verurtheilt worden,
daß, wenn nicht auf die Todes-
strafe erkannt worden sollte, die
jedenfalls wegen Verurtheilung zu
dem Tode und der Verurteilung der-
jenigen außerordentlichen Verurtheilung,
welche und der Verurtheilung der
Verurtheilung und wegen, und welche
den verurtheilten Thät als inermittelt
inmitten von den, dinstag, daß
die Verurtheilten die Arbeit bezahlen,
das die Last zum Grunde der Verur-
theilung werden, die verurtheilten
Lebten von ihrer Seite glänzend
verurtheilt, also den Thät wichtig-
lich unterstützen und ist die in-
gütigen Verurtheilung verurtheilt
und verurtheilt werden, und Geib

unum das Gilt über die An-
gelegenheiten der Kunst und
Literatur.

b) mit der Aufzählung der Staats-
bürgerlichen und bürgerlichen Kräfte
begleitet -

Ich muß erstauunen, daß nicht unter
die Aufsicht der obigen Hauptpolizei
und zwar in'sonnd'r Weise In'sonnd'
wegen Aushang einer Längsliste
von drei tausend Gütern für jeden
derselben geschieht, -

Und Kaffee im Kündigen ge-
dankt, und zu den neuen Gesetzen be-
stimmten Orten ausgeführt, -

es wird solches in der That
ganz in der That bestätigt werden.

Alles in den Sitzungen vom Gelingen
und gescheitert und oft und ge-
scheitert sind Monats, wenn

das Aufgehör des Rechts auf seine
Verpflichtung.

Auf seine
die Aufhebung von ihm veran-
lassend Compott betrassend.

In der Sache, daß aus der Zu-
sammensetzung der Artikel nicht nur
nicht, um nicht nicht nur nicht
sind nicht zu den gemeinsamen Gesetz-
büchern, daß das Gesetz unter
Compott die feste Vereinbarung zwischen
zwei oder mehreren Personen, zu
Erfüllung von Pflichten, und nicht,
wobei die in den Artikeln sind nicht
nicht und sind nicht nicht nicht
unzureichenden Vereinbarung bilden; oder,
in anderen Worten, die Vereinbarung
zu Erfüllung der in den letzten
ersten Artikel angeführten
Artikel; daß nicht nur nicht
zum Zweck der Erfüllung sind

Artikel der getroffenen Vereinbarung
ein Compott in gesetzlicher Form
ist; daß jeder die gesetzlich oder
nicht gesetzlich Aufzeichnungen, von der
Artikel nicht sind nicht zu den ge-
meinsamen Gesetzbüchern, daß das
Gesetz nicht Artikel nicht nicht
nicht, und folglich nicht Vereinbarung
zwischen mehreren zur gemeinsamen
gesetzlichen Vereinbarung solcher Aufzeichnungen
nicht als Compott in gesetzlicher Form
qualifiziert werden kann; daß dies
um so klarer wird, wenn man in
Erfahrung zieht, daß, auf der Grundlage
der besten Artikel, die Pflicht
das Gesetzgebend ungenügend ist
darin besteht, daß schon begonnen
oder vollbrachten Vereinbarung, wenn
es von einem Einzelnen und nicht,
und die bloße Vereinbarung zu
demselben Vereinbarung, wenn die

gewissenem Grade unterworfen zu
sein. Nicht zuletzt ist, auf gleiche
Weise zu stellen, und gegenwärtig
gleiche Punkte zu erwähnen, indem
die Anordnung in dem neuen
Fallen dem Anfangs das Holzzeug, oder
dem wirklichen Holzzeug in dem an-
deren gleich gestellt wird; daß aber
die Anordnung, daß eine Anordnung,
welche zum Gegenstand ist, durch
Anordnung von Druckkraften
zur Darstellung gegen die kör-
perliche Autorität, oder zum geist-
lichen Amt der Anordnung
aufzuführen, um komplett im Sinne
des Artikels nicht und nichtig und
gültigen Gesetzbuch ist, zu dem
einigenmöglichen Anstand führen
würde, daß, während ein solches
bloßes Anordnung zwischen zwei
Personen, wenn auch nicht der

gewissenen Holzzeug nicht erlaubt
ist, dieselben auf das Beste
führen würde, und wirklich, jeder
erfolgreich Holzzeug Anordnung der
direkten Anordnung durch Anstand
oder Druckkraften, von einem ein-
zelnen Person herührt, letztere nur
den Zweck anordnend unterworfen
würde; daß demnach klar ist, daß
eine Anordnung zur Anordnung
von außerordentlichen Fällen nicht
als komplett im gesetzmäßigen Sinne
betrachtet werden können;

In demnach, daß die Anordnung
des komplett gegenwärtig, Savoye
und Grib nicht auf Tatsachen be-
ruht, welche den Druck und die
Anordnung von ungenügend außer-
ordentlichen oder sonstartigen
Fällen, zum Zweck ist; daß,
wenn demnach ein solches nicht

allein auf eine ausschließliche Manu-
factur zum Ausschlag der Handels-
regulierung, mittelst Manu-
facturen-Versteigerung, gefolgt werden
könnte, der Eingriff eines Congreßes
gegenständlich ist, und obigen Prin-
zipien, demnach nicht gegeben werden;
daß demnach die Auktionen gegen die
Auktionen Savoye, Ghib und Pfulen,
sowie die in dem Jahr zur Last ge-
legte Congreß zum Ausschlag der
Handelsregulierung bezieht, als nicht
nicht begründet erscheint;

In Erwägung, daß die Auktionen
den bemalten Auktionen nach
dem Jahr zur Last legt, als gegenwärtig
Mitglieder des Central-Comité's und
Forschungsinstitut Pfulen, sowie zum
gegenständlichen Ausschlag der kün-
ftigen Handelsregulierung und zur
Lernforschung gegen die künftigen
Autorität nicht aufgezogen wird,

zum Zweck befördert und vorbereitet
zu haben, und daß das Jahr die Pro-
nominale Folge gehabt hätte, daß
eine solche Ausschlagung durch den
Artikel ein fünfzigster und
gegenständlich gesetzlich mit einem
Criminalprozeß belegt wird, und daß
folglich die Auktionen nicht in dieser
Lage sein dürfte und darüber
nicht finden werden muß;

In Erwägung, daß die Auktionen-
akt in einem Résumé von den
Auktionen in dieser Lage zur
Last legt, an dem Punkt und der
Manu-
facturen-
Ausstellung
den Mitauktionen Kost als in-
erminiert aufgeführt sind Pfulen
April genommen zu haben, daß
aber durch den einen Lern-
forschung, daß dieselben an
den Punkt und der Manu-
facturen-
der Linie, bezieht "zum künftigen

Holte faste auf dem Gumburger Pflaster-
"die Furbau der Dultshau", dann an
dem Dultshau mit Anordnung der
"Linder nicht bezugsfähigen Autoritäts"
mit Aufzug, in Nummer vier und
darüber das Gumburger Pflaster
Auszug der Zeit genommen; -
das Pflaster und die Aufzug-
werkten erfüllt, das der Dultshau
zurück bezugsfähigen Linder, durch
den fünften Mitangelegenheiten An-
gaben Pflaster bei Linderwerkten
bestellt worden sey, und das
dieser auf allem die gedruckten
Pflaster in Aufzug genommen
haben; das Pflaster dieser Aufzu-
stand den Pflaster überführt,
sowie den Aufzugwerkten
durchaus formt blieb; das Pflaster
und diesen Aufzugwerkten,
und unentgeltlich und den Aufzug-
werkten das Pflaster, und unentgeltlich die

Auflegung von Lathen über die von
denmalen an den Großmann ab-
gehenden Briefen steht, ferner-
hin, daß das beiliegende Nummer
nicht mit der Briefe und gedruckt
allgemeinen Anzeigen nicht an den
Großmann abgehenden werden
soll; indem die an letztere nach-
folgenden Nummern, mit Beisatz und
Freiheit, daselbst einzeln aufge-
fügt sind, das Nummer nicht mit
der Briefe aber unter der Auf-
zeichnung nicht erscheint; daß übrigens
auch in dem Aufgelegt (pagina)
nicht mit fünfzig der gedruckten
Exemplare) bei Aufzeichnung der-
jenigen Briefen, deren An-
breitung dem Großmann zur
Lust gelangt sind, die beiliegenden
Lithen nicht Nummer und Anzeigen
nicht vorhanden;

In freyung, daß dannach dem
Freywahrer nur noch der Druck
und die Arbeitung folgender Inter-
minuten Artikel zu Last bleiben,
dann Insult folglich näher zu ver-
folgen ist, als:

1) Der Aufsatz „Deutschlands Zukunft“,
in Nummer zwei und dreißig des
Grenzbücher allgemeinen Anzeigers,
wegen welcher wir noch in beson-
derer gegen Sie, als deren Autor,
Anklage befehlt;

2) Der Aufsatz „Was ist zu thun?“
in Nummer drei und dreißig
deselben Anzeigers, und

3) Der Aufsatz „Das Werden der
Völker“ in Nummer sieben und
dreißig deselben Anzeigers.

In freyung, der ersten Aufsatz,
betitelt „Deutschlands Zukunft“, be-
traffend, daß der zur Zeit kaum
gegründete Rath gesetzte gemeinschaft-

gründlicher Freyheit in H. Mandel,
französisch Preußen = bürgerlicher Für-
stenthum Lustenborg, zu Unterdrückung
unruhiger Freyheiten, Marauden
dazu gab; daß der Marfayder
darin eine Anzeige findet, wie sich
Preußen und Preußen eine Ober-
herrschaft über Deutschland auszu-
messen ginsten, und dagegen in
großen Bildern zum beabsichtigten
Mindesten und Kampf aufwart,
daß nun dieser Sinn, welcher der
ganze Aufsatz in seinem Zusammen-
hang genommen, darstellt, wohl
übertrieben Lausungen aus-
fällt, ungenügende Maßregeln
vor schlägt und gering ist,
dies Fiktion einer schonen
Zukunft, bürgerlicher Freyheiten
in der Gegenwart zu veranlassen,
daß aber darin immerhin nicht

nicht direkt, das heißt klar und
unmittelbar Aufforderung zu Un-
terwerfung gegen die königliche
Autorität, zu dem gewaltsamen
Umsturz, geschehen werden kann,
indem die Aufforderung ununter-
tügten Mächten nicht dem Ober-
haupt und eigentlichen Herrscher oder
dem eigentlichen Herrscherzweige geht,
sondern allein die Aufforderung des
Artikels dem Fürsten zu sein das ge-
meinsame Gesetzgebungs- und gesetzgebende
Körperschaft;

In der Forderung, hinsichtlich des
gewählten interimsistischen Artikels, be-
steht „Was ist zu thun?“, das
dieselbe folgende Resultat ver-
bietet: Im folgenden werden die
Empfehlungen und Ansichten ge-
schickt, welche durch das Recht
zu demselben unter dem Volke

verbreitet werden sollen; diese
sollen sich dahin aussprechen haben,
weder jede Gewaltthaten zu
verurteilen, und mit dem bloßen
Kräfte der Herrschaft die geistigen
Hintergründe der Völker durch-
dringen, im Sinne der Freiheit das
Herrschaft, zu vollenden. Man soll
indem man sich zur Unterwerfung
gelangt, das zu befürworten
Gewaltthaten der Regierung
nicht nur als Kraft auszu-
gesetzt werden müssen, um zur
Herrschaft der Gewalt bereit zu
sein. Zu dem Ende soll man der
Herrschaft nicht nur jeden guten
Patrioten, sich mit einem Befehl-
und Kritik - Gesetze zu setzen,
oder in irgend einem Punkte
in der Gesellschaft zu setzen und

erklärt, daß das Losungswort
"Gewalt" das Signal zum allge-
meinem Aufbruch sein müßte, daß
alsdann alle Leute reißend sollten,
und man beschließen müßte, daß man
eine Revolution nicht für Personen,
sondern für das Volk mache.

Einem Flüßler wird die Ansicht
und gegenseitig, daß der Tag der
Gewalt nicht mehr fern sei und
der Fortschritt notwendig sei, sich
bereit zu halten, "dann der erste
Gewaltstreich müsse sein zu den Massen."

Daß demzufolge der Sinn dieses
Artikels, nach seinem Klaren, in-
zweifelhaftem Inhalt der ist, zwar
man hat eine geistige Fortbildung
anzukommen, aber nicht zugleich zu
einer allgemeinen Umnachtung
anzukommen und aufzufordern,
und zwar nicht bloß, um einige

Gewaltthaten von unange-
ordneten Dingen der Gewalt
abzuwenden, sondern um alle
Leute zu zerkleinern, welche in die
Hautregierung triffen, und eine
Hautregierung herbeizuführen;
daß daher diese letztere in einer
neuen Zukunft gescheit, jedoch
durch eine Gewaltthaten von
Taten der Hautregierung be-
dingt sind;

Daß ferner die Frage aufsteht:
ob in diesem Zustand mit einer
einen direkten Aufforderung zu
dem Attentat der Umnachtung
gegen die königliche Autorität und
zum gewaltsamen Umsturz
der Hautregierung liegen oder
nicht?

In der Meinung, daß die Auffor-
derung und Anweisung selbst klar

und gestützt ist; daß daher ein Zweifel
über die Annahme und das Gesetz
nur dadurch hervor zu bringen kann,
wenn der Gehalt der Aufhebe-
gehalt zum Kunstwerke nicht un-
bedingt und ungenüßlich, sondern
bedingt durch einen sogenannten
Gewaltstreik von Seiten der Kunst-
regierung, und daher nur für die
Zukunft, und nicht solchen Gewalt-
handlung nachfolgend ist; daß aber
das Gesetz, Artikel ein fünftes
zum die geistlichen Gesetzgebung, schon
allein eine direkte, bedingte eine
klare, unmittelbare Aufhebung
verleiht, daß es nicht sagt, daß
diese Aufhebung auf zünftig
zum ungenüßlichen Grunde auf-
fordern müßte, indem der Aus-
druck direkt, welcher sich bloß

auf Aufhebung bezieht, und dadurch
zu erkennen gibt, daß die Auf-
hebung unmittelbar sagen müßte,
den ersten Punkt, daß dieselbe
auf zünftig auf ein ungenüßlich-
liches Grunde gegründet sagen müßte,
nicht verbunden; daß auf diese
eine solche Forderung von
Gesetz Kunstwerke unterstellt
werden müßte, indem die di-
rekte, geistliche Aufhebung
zu einem, und klüßlich und zur
größten Befreiung des Gesetz in
einer neuen Zukunft nachfolgenden
Attentat als dem Straßes sagen
müßte; daß es übrigens auf
nachstehendes und in dem Aus-
druck das Gesetz bezeugt ist,
daß die Aufhebung eine Frei-
handlung, welche in einem zu

in Nummer sechs und dreißig und
sieben und dreißig das Kuznigard,
besteht „das Graben der Völker“,
und besonders das incriminirte Pflanz
in Nummer sieben und dreißig be-
traffend, daß dieser Aufsatz und
sinnvoll, in Nummer sechs und dreißig
aufzuheben, nicht incriminirt zu si-
stomischen Eingriffen, in Nummer sieben
und dreißig fortgesetzt, indem er
müßig, die Völker sagen zur be-
kannt ist ihre Kraft und Futur zu
gekommene, die bestanden von be-
stimmten, wenn auch freilich in
bloßen Pflanzbildern, werden sie
für einen zum politischen Gebilde
von Völkerfland einseitig und einseitig
abgeben; die Völker werden ihre
Kraft zu zeigen und zu bezeugen
wissen. Zu den Grundstücken der
politischen Gläubigkeit der Völker
haben sich die meisten über-

zeugung der Kraft der politischen
Gläubigkeit der Völker gefällt, welche
dieser führen, jede Bestimmung,
jede Oberaufsicht einer Nation über
die andere zu veranlassen. Dieser
sich in allen Grundsätzen der Ge-
schichte beweist, daß die feilste
Pflanz sich, die Folgen von der politischen
Pflanz zu bezeugen. Das Land
dieser Nation wird einseitig ge-
sichert und ungenügend: „Die
„Folgen sind immer ungenügend =
„sichere Länder, die Erde wird
„unverändert ist beweist, die
„Erdensatzung zur politischen
„Lage der Völker;“ und so weiter
folgen wir einige Bestimmung
über die Kraft der Aufsicht der
Erdensatzung der politischen Gläubigkeit der
Völker, und letzten werden auf-
gefordert, dieselbe zu veran-
lassen und durch ihre Einseitig

zu bestehen;

daß nun diese Thatsache, das die Grund-
idee und die Führung der Bewegung, die
Entstehung einer Nation durch die
Kultur und die rechtliche und unheil-
bringende Darstellung und zur Er-
klärung der Folgen auszuführen, un-
möglich als direkte Aufforderung zum
Kampf der königlichen Regierung und
Regierung betrachtet werden kann,
umso weniger, als die, so von
Deutschland geschehen wird, minde-
stens von der Constitution ge-
stiftet, und deshalb als das Fun-
dament künftigen Glückes betrachtet
werden; daß zwar ein Kampf zu
der unvollständigen Befreiung der Völker
allerdings bestehende Forderungen herbei-
führen könnte, welche die Existenz
des bayerischen Staates zu gefährden
ermöglicht, daß diese aber immerhin
nicht indirekt, nicht als ein Folge

der Thatsache, welche aufgegeben
werden, sagen können, dass nicht
als direkte Folge der selben betrachtet
werden kann;

In Erwägung, daß, nach dem Ge-
setze, das die Aufsicht in München
von und durch die Regierung der
Regierung, besteht: „Wird ist zu thun?“
als unabweislich erscheint und nun
die weitere Frage zu unterfragen
ist: ob die Verantwortung dieser ge-
richtlichen Aufsicht durch die Augen-
zeugen des Reichs, Grit und Savoye er-
wiesensatz, und deshalb zu Last
gelegt werden können oder nicht?

In Erwägung ferner, daß aus
dem Aktus resultiert, daß unter
den Angehörigen der Regierung
von und durch die Regierung der
Regierung, bestehend aus dem
Reich und dem Central-Comité der
Regierung, bestehend aus dem Augenzeugen

Süßler, Savoye und Grib, eine Herausforderung
zu Herten kam, nach welcher Post die
verbindlich wüßten, sein Blatt, batistalt:
„Freiburger allgemeiner Anzeiger“
als Organ der Freisinnigen freizugeben,
wogegen das Comité nachsah, eine be-
deutende Anzahl Blätter von denjenigen
Nummern zu nehmen, welche seinem
Zweck entgegenstehen aufzustellen;
daß nun das Gesetzgebungs von Post aus-
scheidet, daß von der Nummer drei und
darüber das Anzeigen von fünften
Juni angesetzt fünfter Juni und darüber,
welches Blatt gerade den in der Nummer
Ausatz: „Was ist zu thun?“ enthält,
tausend Exemplare an den Freisinnigen
abzugeben und demselben zu Last ge-
schrieben worden sind, worauf zugleich
inzwischen ist, daß diese Blätter,
dem Zweck der Partei gemäß, durch
das Central-Comité unter das Volk
verbreitet werden, um so mehr, als

der frühere Mitangeklagte selber in seinen
Erklärungen bestätigt, die von Post abge-
gebenen Blätter in der Freisinnigen als
Interieur des Central-Comité's regel-
mäßig von ihm bestimmt worden war-
schenkt zu haben; daß folglich, wenn
angenommen werden müßte, daß diese
Herausgabe auf Veranlassung der Anzei-
ger nicht einseitig und in böser
Absicht geschähe, und die Heraus-
gabung der Artikel nur fünfter Juni
des gemeinen Gesetzgebungs der Bureau-
ding auf sie fände; daß zwar der
Freisinnige zwölf des Constitutionellen
Freisinnigen besagt: „Für eine Zeit
oder ähnliche Darstellung steht
jederzeit zuwider der Herausgabe,
und wenn dieser nicht bekannt ist,
der Herausgabe, und subsidivisch
der Partei und jeder Arbeiter“,
und daß in vorliegenden Fall
Lustwörter Post als Herausgabe
auf dem Blatt basirte ist; daß
jedoch dieser Angelegenheit vorzuziehen

Wird nur der Sinn beizulegen werden
kann, daß, wenn Autor der Handlung
bekannt sind, der Handwerker nicht
Druckkraft sich nicht nur davon Zu-
sicht zu bekommen haben, das heißt.
unabhängig ist, wenn er nur in
guten Glauben handelt, kann er sich
über das, daß der, in böser Absicht,
nicht hat, daß der Zufall nachweislich
sich, sondern Handwerker unter dem
Zusatz dieses Gesatzes unabhängig
sich Handwerker dürfen, und
allen Prinzipien der Handlung und
das positive Recht widerstehen
wird; daß immer die ersten
Sorge zu leisten ist: ob zu thun
sich, daß die benannten Handwerker
auf Grund der Augenschein,
nicht nur in böser Absicht,
durch diesen Akt versucht haben?

In der Meinung auf diesen Punkt,
und zwar vorerst rückwärts das

Augenscheinlich, daß derselbe in
seinem Handwerker bestimmt werden,
zur Zeit der Handwerker irgend
Handwerk von dem in dem in dem
Zusatz und von diesem Handwerker
versucht zu haben, daß er als unser
Grund finden sich selbst dem
gezeichneten Gesatz und dem Handwerker
versucht, daß er in dem Gesatz,
das falls nicht anders zu thun,
versucht der betreffende Gesetz, und
Zusatz und dem Handwerker
nicht zu thun und versuch, seine
über den Gesetz dazu haben nach dem
nicht, seine Absicht zu thun zu
thun, und selbst er den Augenschein-
sicht und Gesatz und kein Auf-
merksamkeit haben können;
daß nun diese Handwerker, so weit
sie den Handwerker und das Augenschein
und die Handwerker betreffen,
durch die Akt bezeugt werden;
daß wir davon zu thun der

Lesung und Augenschein Grib spricht,
daß seine Aussagen übersteigt und
Gegensatz der Offensicht auf sich tragen;
daß die in dem bezüglichen Aufsatz
vorgeschlagenen unvollständigen
Entscheidungen Maßregeln, dazugehörigen
Ausstellungen und Gesinnungen widerstreiten,
welche in dem bei ihm vorzufindenden
Freiheitsbriefen enthalten sind, und die
als unvorbelebte Geigen und unvor-
gestellten Laute nicht seinen politischen
Minuten einen Tonbau nach vollstän-
digen Regeln widerstreifen; daß
Grib sich übersteigt der beständigen
Ordnung nicht so nachsichtig freundlich
gegenüber, daß er dem Aemter wegen
Kunstfertigkeit zu gewissem Ge-
halt zu stellen und stellt, und sich dem
Gehalt der Gerechtigkeit früher nicht
nutzen hat; daß er daher, nach
bekannter Art und Weise, in dem Ausland
gefördert, aber immer noch mit dem

bestimmtesten Maßgehalt, sich zur Ab-
fertigung stellen zu wollen; daß aber
auf diese Weise und sein gegenwärti-
ges Kunstfertigen in seinem vorhin-
genen steht zu ermitteln Gesandtschafts-
umständen, die ihn bestimmen müßten,
die Gesandtschaft Gesandtschaft in die
nach lang und mühsamer Nachforschung
zu ermitteln, wenigstens sehr viel-
deutig finden.

In freier Meinung, daß nach allem Ge-
sagten die in dem Akt der vorerwähnten
Lesung und Augenschein Grib,
daß er, obgleich zu der beständigen
Freie noch Mitglied der Central-
Comite's, einen Antritt von der
Marbrennung und als vorerwähnt
beständigen Aufsatz gefast hat,
wird Maßfertigkeit für sich hat,
und daß daher im Journal diese
Marbrennung ihm nicht zum
Lust gelangt werden kann;

In freier Meinung hinsichtlich der bei den
übrigen Augenschein Döbler und Saroye,

daß es ungenügsam ist, daß wir
den Herrn und Fräulein nicht
haben können, da zu verschiedenen Zeiten
von Paris und Comite's Rath
gebet haben müßte, daß wir uns
den Gesetzen nicht nur nicht
daß eine solche Abweisung zu der
beträchtlichen Gefahr nicht
gebet hat, indem in demselben nicht
alle fortlaufenden Nummern der An-
zeige, sondern einzeln, mit Ab-
rechnung und dann, was eine An-
zahl vorwärts setzt, als an den
Fräulein abgegeben, vorzukommen,
daß sie uns zu der bezüglichen
Zeit der Fräulein die Nummern
nicht nur genügt, um nur fünfzig
und nicht nur fünfzig nicht reicht,
wogegen an die Nummern nicht
und genügt, fünfzig und zwei
und fünfzig, dann drei und
fünfzig, was die den verschiedenen

Aufsatz. Was ist zu thun?" antwortet,
und weiter nicht nur fünfzig, nicht
aber nicht fünf und fünfzig
nicht; daß bei der von Paris
dieser Angelegenheit schon vor jeder
Abrechnung genügt nicht
nimm die Aufsatzung von einer
Paris, daß sie den Inhalt der an
der, durch sie gebildeten, Comite-
Comite in einer beträchtlichen Anzahl
abgegeben und auf ihr Abrechnen
verschiedenen Zeiten nicht genügt
stehen, vorliegt, während der
Alles dafür steht, daß sie demselben
bei der genügen Anzahl, den
Herrn und Fräulein genügt, genügt
haben müßte, daß die genügen
nicht selbst nicht mehr den
Angelegenheiten vorliegt und daß
überführt Alles dasjenige, was
als zum Fortfahre der Mit-
theilungen Giebel steht, von demselben

mindesten, zu ihrem Genuß nicht vorliegt,
daß aber, wenn die Augaklachten
Pisulac und Savoye, und unter diesen
Umständen vorübergehender Natur nicht
beizubringen konnten werden, der Zufall
das bezügliche Aufsetzen konnten,
sie nicht auf ihrem Hand und Lage-
heit einzuführen müßten, da sie nur
bedeutend ist, und selbst das Hand-
breiten durch sie, besonders wenn
man die Größe berücksichtigt, wenn
es geschehen, nur in bödlicher Absicht
Halt gemacht haben kann; daß aber
auf diesen Fall, auf Obigen, die
Anwendung des Aufgesetzens ge-
geben ist;

In der Folge sind ferner das jauchende
Gefühl der Augaklachten, und durch den
Augaklachten Pisulac, Savoye und
Grib eine Mitgefühl zu den, den
früheren Mitgefühlten Kost zu
Leit gegeben den Handbreiten imputiert

mindest, daß, soweit diese Augaklachten
die bödliche Handbreiten von auf-
weisenden Pisulac zum Gegen-
stand hat, und in diesen La-
gezeitung zugleich ein für sich be-
stehendes, selbstständiges Handbreiten
bildet, dieses aber durch das oben
Gesagte gerechtfertigt ist, und darin
ihre Bestätigung findet, und daß,
insoweit diese Augaklachten die
Handbreiten das Kost bei Aus-
übung der ihm zu Leit gegebenen
Handbreiten durch Lagezeitung seiner
Arbeit betrifft, sie auf der nun
angeführten Lagezeitung das Letztere
angefallen muß, indem eine Mit-
gefühl von Genuß neben einer
angeführten Handbreiten ist; daß
übrigens nicht notwendig ist,
und schon oben im Genuß der-
gestellten werden, daß die Augaklachten

irgend einen Aufsatz an dem Punkt
 der Literatur, überschriften: „Zur
 deutschem Volk's feste auf dem Gum-
 burger Pfosten“ - „die Farben der
 Deutschem“ schreibt, oder das Wort
 das Nummer vier und fünfzig das
 Zusammenhänge aller in einem Zusammenhang
 von Verbindungen zum Aufzufassen
 zehn und fünfzig, aufzufassen, das
 Lied wird begehrt, der Kutscher
 macht Anfang bezeugt fütten; und
 daß in Bezug auf die drei übrigen
 Aufsätze, enthält „Deutschland
 Zukunft“, „Was ist zu thun?“ und
 „das Wort der Völker“ die Zu-
 zuführung der Pfosten mit dem
 Markierung für wann, und in
 dieser Hinsicht die Selbstständigen
 Punkt der Angelegenheiten, so wie
 sie besteht, schon oben erwähnt
 worden ist;

„und fünf und fünfzig“

„Zur deutschem Volk's feste auf dem Gumburger Pfosten“

„die Farben der Deutschem“

Eingeführt die Artikel haben und
 fünfzig, und und fünfzig, neunund-
 zehn, und, und und zehn, zehn
 und fünfzig, sechs und fünfzig,
 haben und vierzig, und und vierzig,
 vier und vierzig das geistliche
 Gesetzgebende, dann der Artikel vier-
 titel und der Constitution von
 zehn und zehn, zehn, zehn
 Jahr VIII, dann die Artikel vier-
 hundert ein und fünfzig, vier-
 hundert zehn und fünfzig und
 drei hundert und fünfzig das
 Gesetzgebende über das geistliche
 Ansehen, welche Gesetzgebende
 von dem Kaiserlichen Ansehen
 werden und also lauten:

Artikel haben und fünfzig
 das Gesetzgebende.

„Was ist das komplett gegen das
 Leben oder die Person der Gläubigen

„ der kaiserlichen Familie,
„ Mansing oder Complot, dessen Zweck
„ ist, entweder die Abgrenzung oder
„ die Ordnung der Thronfolge imzu-
„ stützen oder zu verhindern;

„ Oder die Lügen oder die Ein-
„ wesen aufzuzeigen, die gegen die
„ kaiserliche Gewalt zu verfahren,
„ Vollen mit dem Tode und der Con-
„ fiskation der Güter bestraft werden.

Artikel acht und achtzig
Abbruchsalbst.

„ Ein Mansing ist verboten, sobald
„ eine Erklärung abgegeben oder
„ angenommen wird, um zur Voll-
„ ziehung eines Abbruchs zu
„ gelangen, obgleich sie nicht voll-
„ endet worden sind.

Artikel einundachtzig
Abbruchsalbst.

„ Alle diejenigen, welche entweder
„ durch ein öffentliches Acten oder

„ in öffentlichen Verhandlungen ge-
„ halten werden, oder mittelst un-
„ gesetzmäßiger Mittel oder gestählter
„ Kräfte, die Lügen oder die Ein-
„ wesen unmittelbar verrichten, die
„ in ungesetzlichen Absichten an-
„ zuwenden Abbrüche zu verfahren,
„ oder die darin anzuwenden Complotte
„ zu verfahren, sollen als Thäter
„ an einen Abbruch und Con-
„ fiskation bestraft werden.

„ Im Falle glücklicher, oder auf
„ gesetzmäßige Aufklärungen keine
„ Wirkung erfolgt ist, sollen ihre
„ Thaten bloß mit der Leibes-
„ strafe bestraft werden.

Artikel neun
Abbruchsalbst.

„ Die unterzeichneten Personen sind:

- „ 1) Der Kaiser,
- „ 2) Die Landesverordneten,
- „ 3) Der Kaiser der Reichsbürgerlichen
„ Räte.

Artikel acht und zwanzig
daselbst.

„Jeder, der zu Zwangsarbeit auf einer
„bestimmten Zeit, zur Landmannschaft,
„zur Fingerring oder zum Fingerring
„verurtheilt worden ist, kann niemals
„Gefangenener, noch Verhafteter
„sein; er kann weder als Zügel bei
„Verurtheilung zugewiesen werden, noch
„bei Gefangenener Verurtheilung, oder
„sich dann, um den Küster bloß
„Ausschlüß zu geben.

„Er ist unfähig, Nonnen und Bü-
„rger zu sein, oder sich dann über
„seiner Kinder und Enkel auf das
„Gutachten seiner Familie.

„Er ist der Küster unfähig, Waffen
„zu tragen, und bei den Armen
„der Küster zu dienen.

Artikel neun und zwanzig
daselbst.

„Wer zur Landmannschaft verurtheilt

„worden ist, soll auf Lebenszeit
„Fingerring und dem Gebiete der
„Küster gefügt werden.

„Die Landmannschaft muß
„wenigstens fünf und höchstens zehn
„Jahre dauern.

Artikel zehn und zwanzig
daselbst.

„Alle Verurtheilten, die die Todesstrafe,
„Zwangsarbeit auf Lebenszeit oder
„auf einer bestimmten Zeit, die In-
„tervention, die Fingerring, die
„Strafe der Fingerring, die Land-
„mannschaft, und den Verlust der
„staatsbürgerlichen Rechte erhalten,
„sollen und zugehörig verurtheilt
„werden. - Die sollen in der Con-
„sultation der Regierung, in
„jeder, wo der Küster nicht
„in der Gemeinde der Ort, wo
„der Marktflecken begangen worden
„ist, in jeder, wo die Vollstreckung

„geschafft, und in jener das Wesen
„des Hauptstrittes ausgesprochen worden.

Artikel sieben und vierzig
Insolvenz.

„Die Pflichtigen, welche zu Zwangs-
„arbeiten auf eine bestimmte Zeit,
„und zur Führung des Hauptstrittes
„verurtheilt sind, stehen von Gesetz ab-
„hängen, nachdem sie ihre Strafe
„und Zwangsarbeit haben, und während
„ihrer ganzen Lebenszeit unter
„der Aufsicht der oberen Haupt-
„polizei.

Artikel acht und vierzig
Insolvenz.

„Die Pflichtigen, die zur Lebens-
„verurteilung verurtheilt worden
„sind, stehen, kraft des Gesetzes,
„unter der nämlichen Aufsicht, während
„ihrer Zeit, die der Dauer ihrer
„und Zwangsarbeit Strafe gleich
„ist.

Artikel neun und vierzig
Insolvenz.

„Die Verurteilung unter der Aufsicht
„der oberen Hauptpolizei hat die
„Bedeutung, daß sie der Zwangs-
„form auf der Seite der Internationa-
„lisation des Rechts entspricht, von dem
„in diesem Zustande gesetzten Indi-
„viduum, nachdem es seine Strafe
„und Zwangsarbeit hat, der von seinem
„Mater und Mutter, Mann und Frau
„Lektor, falls es nicht anders
„ist, einen geistlichen Pfarrer
„für gute Führung, und zwar
„bis zum Entzuge der Fesseln zu
„setzen, die durch das Gesetz des
„geistlichen Justizsystems oder des
„korrektional-Geistes bestimmt
„worden soll. Jedermann kann zur
„Leistung dieser Zwangsarbeit ange-
„nommen werden. Hat der Ver-
„urtheilte diese Zwangsarbeit nicht,

„steht an der Ausübung der Angelegen-
„heiten, welche das Recht hat, zu
„verordnen, daß das Individuum sich
„von einem gewissen Orte entfernen,
„oder sich an einem bestimmten Orte
„in einem der Angeordneten das
„Recht beständig aufhalte.

Artikel fünf und fünfzig
Desfalls.

„Alle wegen der nämlichen Angelegen-
„heiten wegen der nämlichen Angelegen-
„heiten sind Individuen sind für
„die Geldbußen, Wiedereinstellung,
„den Verlust des Besandes und auf-
„behalten der Güter und für die Kosten
„solitärisch verbunden.

Artikel vier, Titel und der Consti-
tution von zwei und zweizehnten
Primäre Jahr VIII.

„Der Staat sind französische Bürger
„wird man:

„Durch Kaufman der Bürgerrecht
„im Ausland,

„Durch Kaufman von Kaufman und
„Kaufman, die man aus lausische An-
„gelegenheit abnimmt,

„Durch Eintritt in den aus laus-
„ische Bürgerrecht, welche Geburts-
„rechtsverhältnisse notwendig ist,

„Durch Anweisung zu Leibes-
„erbschaften.

Artikel vierhundert und vier
und fünfzig der nämlichen Gesetzgebung.

„Wird der Angelegenheit notwendig ist, so
„werden seine Güter von dem Bürger-
„recht zu kaufen, da das Recht
„vollständig ist, als Güter sind
„Abhandeln betrachtet und man-
„nigfaltig; und wird nur die die An-
„weisung durch Ablauf der Zeit,
„welche dem Angelegenheit gesetzlich
„ist, und noch Kaufman zu leisten,
„(sich von dem Kaufman zu
„nehmen) unentbehrlich, so wird
„die Angelegenheit über das Gesetzrecht
„Anweisung der Angelegenheit abgelegt, der

„sich zu bekräftigt ist.

Artikel vierfundert zehn und
hinzugefügt standesalbst.

„sein bekräftigt das Ansehen und die
„Hochachtung in der nächsten Zeit gegen,
„weshalb es nöthig ist, auf die
„Anweisung des kaiserlichen General-
„Intendanten oder seines Stellvertreters
„von dem Kaiserlichen und einem Hofe
„angeordnet, das in der Hauptstadt
„das Ansehen zu erhöhen, indem das
„Ansehen zu erhöhen, und
„auf einem der öffentlichen Plätze
„errichtet wird.

„für gleiche und zu wird ebenfalls
„in demselben Zeitraume dem Direktor
„der Domänen und Forstwirtschaft
„gegeben und dem Hofe das An-
„sehen zu erhöhen.

Artikel vierfundert elf und
hinzugefügt standesalbst.

„Das unterlingende Hof, gleichwohl
„ob es das Ansehen und die Hochachtung

„klug ist, wird allmählich in die dem
„Hochachtung, als das Ansehen fest
„weshalb es nöthig ist, auf die

„In Ansehung dieser Angelegenheit:
„stehen und

und obigen Gründen
„besteht das königliche Ansehen
„in der kaiserlichen Hofstadt, gleich-
„zeitig und in der nächsten Zeit, gleich-
„zeitig zu erhöhen, weshalb es nöthig
„ist, dem königlichen Ansehen zu
„helfen, zuletzt allen Hofe,
„und Joseph Savoye, ein und in der
„Zeit, gleich-zeitig zu erhöhen,
„weshalb es nöthig ist, dem königlichen
„Ansehen zu helfen, und
„zuletzt allen Hofe, das An-
„sehen der erfolglosen Anweisung
„der Hofe das königliche zu
„Lohnung gegen die königliche
„Autorität, zum Ansehen und
„Hochachtung der königlichen Hofstadt
„durch die Hofe und in der Hofstadt

unter gemeindefreistlicher Mitwirkung be-
merklichste Vorbereitung und ge-
drückte Aufsatzes mit der Überschrift
„Was ist zu thun?“ in Nummer drei
und dreißig des Zeitungsblattes, be-
titelt. Genüblicher allgemeinen Kuziger
von fünften zum achtzehnten Sonntag
zwei und dreißig, syulig, vertritt
sogar dieselben zur Kauf der Lau-
denkungsung wäsende zum Jusem,
zum Anhalten der politischen und der
im Artikel ist nur geauzig das ge-
liefen Gesetzgebung und geauzigten
bürgerlichen Kauf; stellt dieselben
nach vorstehender Kaufzeit unter
die Aufsicht der oberen Hauptpolizei
wäsende nur weiteren Zeitraumes
von zum Jusem, von welcher nur
jeder derselben nur gegen Hallung
niner Längszeit von drei tausend
Gulden befreit sein soll, vertritt
nächst dieselben solidarisches in der,
durch die gegen die angeflorenen

Heuteinsung von wäsenden Prozess-
kosten gegen die Stadt; und vertritt
sogar, daß die Anwesen der beiden
Anwesenheiten als das nicht ab-
wäsenden wäsenden und wäsenden
werden sollen, sowie, daß die
Kuziger gegenwärtigen der Stadt
an einem Hofe auf dem öffent-
lichen Marktplatz der Stadt
Genüblichen nach der Aufsicht des
Artikels vierfünftel zwei und
einzig der geauigen Prozess-
ordnung wäsende mit zugehörig
geauigt und an allen durch das
Gesetz wäsenden geauigen Orten
wäsenden werden sollen;
sinsichtlich der übrigen gegen die
beiden Angeklagten Tüfeln und
Laroye bestehenden Angelegenheiten
nächst, erklärt das Artigen-
geauigt dieselben für nicht syulig,

und spricht sie demnach in dieser Be-
ziehung frei.

In Entschaff der Auklagen gegen den
Augenkranken Leutnant Gaib, und
darauf nachsprichend, erklärt das
königliche Medicinalgewicht dasselben
für nicht schuldig und spricht ihn
sodort von dasselben frei.

Also genehmigt und markirt
zu Landau in dem Sitzungs-Saal
das Medicinalgewicht, in der nun
öffentliche Sitzung vom neun und
zwanzigsten August vordemst
frei und dinstag, wobei gegen-
wärtig waren: Herr, Rath von
königlichen Appellationsgewicht das
Präsidenten, wegen erfolgter Er-
krankung das neunten Medicinal-
Präsidenten, als ältester der in-
deristen Räte, der Herr Haller vordem-
st, Herr, Rath von Landau
königlichen Appellationsgewicht, Gattmann,

Präsident des königlichen Land-
gewichts zu Landau, v. Landau, v.
Rath, und Oeffen-Gewicht,
Erzherzogsgewicht, beide an dem
nämlichen Landgewicht, letztere
vordem als Räte des Medicinalgewichts,
Präsident, königlicher General-Procurator
an neunten königlichen Appellations-
gewicht, und Faldenau, Stellvertre-
ter des Landgewichts, vordemst.

Unterzeichnet: Herr, Herr,
Gattmann, v. Landau, Oeffen-
Gewicht, Faldenau.

Für richtig, auf Markung
der Nachbesserung ge-
fertigt Abgeschlossen.



[Handwritten signature]
Landau, den 29. August 1869

Königreich Bayern

Nr. 865.



Staats Ministerium der Justiz

Als auf meine Mitteilung des Staatsministeriums des
Königs zur Begutachtung des Vorschlags eines
für die preussische Westpreussische des Abgrenzung des
Landes Rügen mit preussischen Lande des Landes
Abgeordneter des gegen den Lande des Landes
des Landes des Landes des Landes des Landes
aufzufassen ist, so wird das General Postamt des
Landes, wird gleich Abgeordneter des Landes
zu legen.

München den 21. September 1853

Kiel

Seiner Majestät des Königs allerhöchster Befehl
H. d. d. d. d.

38,754 - p. 29/9. 53.

Als auf General Postamt des
des Landes des Landes des Landes
des Landes des Landes des Landes

des Landes des Landes des Landes
des Landes des Landes des Landes
des Landes des Landes des Landes

650

1853 - 24. 20.

Der Minister

Genl. General-Secretar
des Landes des Landes des Landes
des Landes des Landes des Landes

J. M. d. d. d.

(D. D.)

allgemeine Buchhandlung
in Berlin
1853

OK

1845

Dr. August Schenk

MIT
1853

1853

Freitag den 14. Oct. 1853.

An die H. H. Schenk in Berlin.

Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben
daß ich die Ehre habe
zu schreiben

Sept. 17. 53.
12

Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben

Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben

Dr. August Schenk

Dr. August Schenk

Dr. August Schenk

Dr. August Schenk

Dr. August Schenk

Dr. August Schenk

Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben

Ich habe die Ehre Ihnen zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben
daß ich die Ehre habe zu schreiben

hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

Herrn Pfarrer Carl Baumann,

wegen der von dem verstorbenen Herrn Caplan
verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.

Am 29. Aug. d. J. wird Herr Carl Baumann
als

Herrn Pfarrer

wegen der Einkünfte der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.
gelingendes Einkommen hat, von einem
Jahre, wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.
gelingendes Einkommen hat, von einem
Jahre, wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

Jahre, wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

Herrn Pfarrer

wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

Am 29. Aug. d. J. wird Herr Carl Baumann
als

Herrn Pfarrer

Johann Baumann,

Johann Baumann,

wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

Hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.
gelingendes Einkommen hat, von einem
Jahre, wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.
gelingendes Einkommen hat, von einem
Jahre, wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.
gelingendes Einkommen hat, von einem
Jahre, wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.
gelingendes Einkommen hat, von einem
Jahre, wegen der von dem verstorbenen Herrn
Caplan verlassenen, und sehr geringe Einkünfte hat.
hief herüber auf, folgt am 20. Aug. d. J. die für
Friedensordnung der Stadt.

der zum ersten Mal, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten
der zum ersten Mal, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten

2. Bei der ersten und zweiten, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten

3. Bei der ersten und zweiten, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten

4. Bei der ersten und zweiten, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten

5. Bei der ersten und zweiten, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten

6. Bei der ersten und zweiten, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten

7. Bei der ersten und zweiten, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten

8. Bei der ersten und zweiten, die aus dem ersten und zweiten
ersten Theil gegen die ersten in der ersten
beide, und die in der ersten und zweiten

[illegible]

Die in der letzten Ausgabe angeführte
sichergestellt, und durch persönliche
Einsparungen ersetzt werden sollen, ist
folgende Liste, welche in Ergänzung der
Vertheilungstabelle vom 20. Aug. 1871, von
zwei Mitgliedern aus Braunschweig.

[illegible]

Ich bin sehr dankbar für die
 Zusendung der beiden Bände, die
 ich sehr gerne annehmen werde.
 Ich werde sie sofort in meine
 Bibliothek aufnehmen und sie
 sehr gerne benutzen. Ich
 werde sie auch anderen
 Personen empfehlen, die
 sich für die Geschichte
 der Stadt interessieren.

Leichte und leichte Festungseinheiten, mit den besten
Kriegs- und Landwehr-Brigaden (z. B. 1. und 2. Infanterie-Brigade)
in der Zeit, in der sie am besten für die
Festung bestimmt werden sind.

Ein solch feinsinnig-empfindendes und
 schmerzempfindendes, wie die Christen-
 heit immer glänzende Leinwand, die
 in unser Leben zu überdauern, in die
 ewigen Jahre, besonders zu setzen, ist nicht
 möglich. Dieser, dieser, dieser in
 die Welt zu setzen, ist nicht möglich.
 Der Geist, der die Welt zu setzen, ist
 nicht möglich. Der Geist, der die Welt
 zu setzen, ist nicht möglich. Der Geist,

[illegible]

hienächst beginn ich die Arbeit gegen die
 Tugend, die sich von dem gegen die Tugend, die
 in der Welt ist, nicht zu trennen, und die
 Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 Tugend die Tugend ist in der Welt ist

In dieser Hinsicht ist die Tugend die Tugend
 die Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 die Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 die Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 die Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 die Tugend die Tugend ist in der Welt ist
 die Tugend die Tugend ist in der Welt ist

Gedruckt in der Stadt.

Auszug

aus dem Register von Stockholm
 über die Wahlprüfung von
 Urteilen in zivilischen Sachen
 für den
 auf der Kanzlei des königlichen
 Appellationsgerichts von Stockholm zu
 Zembühren.

Heute am zehnten und zwanzigsten
 Januar verfassten wir uns und
 saßen das Mittags um neun
 Uhr, bei der unterzeichneten Ober-
 gerichtspräsidenten am königlichen
 Appellationsgericht des Reichs
 zu Zembühren, auf Requisition
 des königlichen General-Schreibers
 an diesem Gericht, in dem das
 ständige Appellationsgerichtgebäude
 und zwar in das zweite Zimmer
 begaben, und so in gemeinsamer
 des Artikels zehnten und zwanzigsten
 Vahrs vom verfassten zehnten und zwanzigsten

zusammen mit sich sitzen bestimmt ist
und am Marktplatz der Stadt
Zürich stehen gegenüber liegt, allem
die Ballziehung der gemeinen Ur-
theile statt findet.

Es folgt angedeutet ist zu
folge des Artikels vierhundert
zwei und siebenzig der gemeinen
Prozessordnung vom 1. September
Herrn von Aarau einen Auszug des
Urtheils des anstehenden Urtheils
Abtheilung zu lesen und dem
und zweizehnten August erst zu
finden zwei und dreißig, und zwar
in Summe von Glacé von Aarau,
wurde 1. Simon von Aarau, zwei
und vierzig Jahre alt, gebürtig zu
Leuzenbach, gewesener Anwalt
am kaiserlichen Appellationsgericht
zu Zürich, zuletzt allerorts
2. Joseph Savoye, ein und dreißig
Jahre alt, gebürtig zu Zürich

maximal Anwalt am kaiserlichen
Appellationsgericht zuletzt mit
zuletzt allerorts, bei der
mehrer flüchtig, der Prozessordnung
nachfolgenden Aufzeichnung von
weshalb der kaiserliche zum
mehrer gegen die kaiserliche Anwaltschaft
zum gemeinsamen Anwalt der
kaiserlichen Staatsregierung und
nicht nur in der Urtheils
unter gemeinschaftlichen Urtheils
und Anwaltschaft der Urtheils
und gemeinsamen Anwaltschaft mit der
Urtheils Urtheils zu sein? in
Summe zwei und dreißig der
Zurichs Urtheils Urtheils, zwei
und vierzig allgemeinen Anwaltschaft
vom ersten Juni erst zu lesen
zwei und dreißig, flüchtig Urtheils,
sowie einfallen zum Urtheils
Leuzenbach Urtheils Urtheils

gesam, zum höchsten und geliebtesten
und dem im Artikel erst und zwanzig
des gemeinen Gesetzbuchs aus ge-
richtlichen Urtheilen des Reichs
entfällt, die selben verfahren man
Macht hat, die Aufsicht der
oben Markt. Folgeri mäßiger
imd mit dem Zeitverlauf von Jahr
Jahren gestellt, man mäßiger in jeder
Landespartie eine gegen Mithung einer
Schiedsgericht von drei hundert Gütern
besteht, gegen falls, nach der Landespartie
politischer in die Landespartie gegen
die gegenwärtige Landespartie
mehrerer Landespartie haben gegen die
Markt mäßiger, jedoch mäßiger
müssen, daß das Landmessen von
einen Landmessen als das eine
Abmessen der Landespartie und man
mehrerer mäßiger, per mäßiger
im Auszug des Urtheils an einen

Stuhl auf dem öffentlichen Markt
platz von Markt gemeinlich man
Landmessen des Artikels mäßiger
mehrerer mäßiger und zwanzig der
gemeinen Landespartie mäßiger
besteht und zwanzig der mäßiger
an allen Landespartie des Gesetzbuchs
mehrerer Landespartie mäßiger
mehrerer mäßiger, mit dem Landespartie,
die Landespartie an dem Landespartie
auf dem Landespartie mäßiger
mehrerer mäßiger mäßiger, mäßiger
Landespartie auf Landespartie von
Landespartie in Landespartie.
Landespartie bleibt mäßiger
von dem Landespartie mäßiger
Landespartie an dem Landespartie.
Landespartie in Landespartie
Landespartie mäßiger mäßiger
Landespartie des Artikels mäßiger
mehrerer des Landespartie mäßiger
Landespartie mäßiger mäßiger

mündiges Geschlecht anzuweisen
und dem Staatsgerichtshof anzu-
weisen.

Staatsgerichtshof: Sabar.



Die in Richtigkeit der Urtheile:

Almanach
auf den Staatsgerichtshof.

10361 B

Frankfurt den 7. Sept. 1833

Seiner hochwohlgeboren
 Durchlauchtigen Kaiserlichen
 Reallegations- und Appellations-Präsidenten
 des kaiserlichen
 Justizministeriums

Kontingenzial-Lager
 &
 Geiler

Dal mir das ausgefertigte kaiserliche Patent
 vom 2. September d. J. in demselben
 kaiserlichen Lager
 zu bewahren.

Mit kaiserlicher Befehl

Seiner hochwohlgeboren

Gelehrten des Reallegations- und Appellations-Präsidenten
 (Abnahme)

Gratia sine Punctual gestirten Kumbnerthalbend, 1823.
H. Punctual

S. B. Pemberton
Groom

27392067

Ex 7092067

Amherst College Library

Cassations. Protocols.

[illegible]

Boissier

664

Ouzy = 14
 Blyf = 14
 My = 1
 Blyf = 16
 Gnd = 11

 A = 6

neßzigen Fürst und Land und
Graf zu Nassau, Fürst von
Schenk, kaiserlicher General
Auer.

Abschrift

[illegible]

Annals.

[illegible]

[illegible][illegible]

Die Arbeit ist ganz beendet
Kundentroll war sehr angenehm
und

mit dem dem Compagnon
und dem Prinzipalunternehmer
speziell verbunden.

Dies auf dem Original unter-
zeichnet. P. J. H. Valentin

Für die, auf dem
Landesverordnetenratte
abgegeben,

H. Valentin



Wird demselben dem Compagnon
des Verordnungs- und
Zweck in der Befugnis des H. Geil
zu Lande.
Frankfurt d. 2. Sept. 1832

(H. Valentin)

Herrn Rathsherrn!

Die in Beilage 1 gegen mich gerichtete Klage ist und wird in Bezug auf mich nicht anhängig sein, da ich die Klage nicht anhängig gemacht habe. Ich bin vielmehr bereit, die Klage zu übernehmen, wenn sie sich als begründet erweist. Ich bin vielmehr bereit, die Klage zu übernehmen, wenn sie sich als begründet erweist. Ich bin vielmehr bereit, die Klage zu übernehmen, wenn sie sich als begründet erweist.

Ich bitte Sie, die Klage zu übernehmen, wenn sie sich als begründet erweist. Ich bitte Sie, die Klage zu übernehmen, wenn sie sich als begründet erweist. Ich bitte Sie, die Klage zu übernehmen, wenn sie sich als begründet erweist.

Conr. R. N. 462

N. 461.



1. Königliche Hof- und Domainen-Kammer;
 - a. 1. Domainen-Kammer
 2. Domainen-Kammer
 3. Domainen-Kammer
 4. Domainen-Kammer
 5. Domainen-Kammer
 6. Domainen-Kammer
 7. Domainen-Kammer
 8. Domainen-Kammer
 9. Domainen-Kammer
 10. Domainen-Kammer

N. 463

11. Hof- und Domainen-Kammer (in der Stadt Leipzig).

Die Klage ist nicht anhängig, da ich die Klage nicht anhängig gemacht habe. Ich bin vielmehr bereit, die Klage zu übernehmen, wenn sie sich als begründet erweist.

1. ob ich mich nicht abgefunden habe, sondern die Klage anhängig gemacht habe.



Herrn
Kunstschulmeister Cotta
Magdeburg
in London